



Handreichung Kinderschutz

Kreisjugendamt Ostallgäu

Arbeitshilfe mit Erläuterungen
und Materialien für die Praxis



Landratsamt
Ostallgäu

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Ostallgäu

Schwabenstraße 11

87616 Marktoberdorf

Redaktion:

Jugendhilfeplanung

Sozialwirtin (Bachelor of Arts) Sabine Kunze

Diplom Pädagogin (Universität) Anja Mayr

Studierende (Soziale Arbeit) Franziska Schmölz

Telefon: 08342 911-509 oder 08342 911-205

E-Mail: jugendhilfeplanung@lra-oal.bayern.de

Homepage: www.sozialportal-ostallgaeu.de/kinderschutz

Stand: 3. Quartal 2021

*Ein herzlicher Dank geht an die Kolleg*innen des Landkreises Mühldorf am Inn für die Vorarbeit und für die wertvollen Impulse, die diese Arbeit angestoßen haben.*

Grußwort der Landrätin



Liebe Fachkräfte,

das Ostallgäu gehört derzeit zu den geburtenstärksten Landkreisen in ganz Bayern. Kinder finden über die Familie ihren Weg ins Leben und sie erhalten dabei von Beginn an auch sehr gute Unterstützung durch zahlreiche Fachkräfte im Landkreis. Die tägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien ist eine verantwortungsvolle Tätigkeit, die verschiedene Herausforderungen mit sich bringen kann. Kinder können sich noch nicht selbst vor Gefahren schützen, weshalb wir als Gesellschaft und insbesondere auch als Fachkräfte im täglichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen dazu aufgefordert sind, kompetent hinzusehen und Gefahren abzuwenden.

Dieser Ordner unterstützt Sie als Fachkräfte dabei, Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und bietet Ihnen Handlungssicherheit im weiteren Vorgehen. Dazu finden Sie in den einzelnen Kapiteln Erläuterungen zu vielen verschiedenen Themen sowie Materialien zur praktischen Anwendung innerhalb der Einrichtung. Des Weiteren stellen wir vertiefende Informationen auf unserer Homepage (www.sozialportal-ostallgaeu.de/kinderschutz) zum Download zur Verfügung. Wir freuen uns, dass wir Schulen, Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendärzt*innen sowie weiteren Fachkräften im Ostallgäu diese Sammlung zur Verfügung stellen können und hoffen sehr, dass die Ostallgäuer Kinder gut und gesund aufwachsen.

Ihre



Maria Rita Zinnecker

Inhaltsverzeichnis

1. Materialiensammlung zur Bearbeitung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung	1
2. Begriff Kindeswohlgefährdung	2
2.1. Sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt	3
2.2. Körperliche Misshandlung	5
2.3. Psychische Misshandlung	7
2.4. Vernachlässigung	9
2.5. Miterleben von Gewalt zwischen Bezugspersonen	10
2.6. Anpassungsstörungen und Trauma als Folgen von Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung und Miterleben von Gewalt	11
3. Rechtliche Grundlagen	14
4. Vereinbarungen nach §8a und §72a SGB VIII	20
5. Kindeswohl (KiWo)-Skala zur Gefährdungseinschätzung und Ressourcenklärung	22
5.1. Grundüberlegungen zu den Materialien	22
5.2. Die Gefährdungseinschätzung - Instrument die KiWo-Skala	24
5.3. Ressourcenklärung – hilfreiche Anregungen aus der Sozialpäd. Diagnose	25
5.4. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	26
5.5. Besondere Wachsamkeit bei Menschen mit (drohender) Behinderung	30
5.6. Kultursensibles Vorgehen bei Menschen mit Migrationshintergrund	31
6. Hilfestellungen zur Bearbeitung eines Gefährdungsfalls	36
6.1. Information der Leitung und Einschätzung im Team	36
6.2. Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft	36
6.3. Das Elterngespräch	42
6.4. Methoden zur Einbeziehung von Kindern, der Signs of Safety Ansatz	47
6.5. Abwendung der Gefährdung – die Sicherheitsplanung	53
6.6. Mitteilung an das Jugendamt	59
7. Vorgehen im Jugendamt bei einer Meldung	60
8. An der Förderung des Kindeswohls Beteiligte	62
8.1. Beteiligte an der Förderung des Kindeswohls	62
8.2. Die Berufsgruppen aus Sicht der Altersgruppen von Kindern	64

VERTIEFUNGSKAPITEL

(nur online unter www.sozialportal-ostallgaeu.de/kinderschutz)

9. Abdruck der Gesetzestexte	66
10. Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung	81
10.1. Gewichtige Anhaltspunkte als mögliche Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung	82
10.2. Typische Verletzungsmuster bei körperlicher Misshandlung von Kindern	84
10.3. Risiko- und Schutzfaktoren allgemein	85
11. Folgen von Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung und Miterleben von Gewalt	89
12. Anwendungsbeispiel	93
13. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen	97
13.1. Täter*innenstrategien	97
13.2. Täter*innenstrategien bei sexuellem Missbrauch – Kurzüberblick	99
13.3. Sexuelle Gewalt unter Gleichaltrigen	100
13.4. Risiko- und Schutzfaktoren in Einrichtungen	101
13.5. Was kann in Einrichtungen getan werden? Kurzüberblick	102
14. Angebote zur Prävention von wiederholten sexuellen Grenzverletzungen oder sexueller Gewalt durch Minderjährige - "Täter*innenarbeit"	93
14.1. Wohin können sich Eltern bzw. junge Täter*innen wenden?	107
14.2. Wohin können sich Menschen wenden, die sich von Kindern oder Jugendlichen sexuell angezogen fühlen?	109

Abbildungsverzeichnis

Eigene Abbildung 1 „Kindeswohlgefährdung“	3
Eigene Abbildung 2 „Körperliche Misshandlung“	6
Eigene Abbildung 3 „Vernachlässigung“	9
Eigene Abbildung 4 „Übersicht rechtliche Grundlagen“	14
Eigene Abbildung 5 „Paragraphentafel“	17
Eigene Abbildung 6 „Gefährdungseinschätzung“	28
Eigene Abbildung 7 „Kind mit (drohender) Behinderung“	30
Eigene Abbildung 8 „Anspruch auf Beratung durch ISEF“	36
Eigene Abbildung 9 „Bild-Beschreibung“	48
Eigene Abbildung 10 „Drei-Häuser-Methode“	49
Eigene Abbildung 11 „Sicherheits-Haus“	51
Eigene Abbildung 12 „Sicherheitsplanung“	53
Eigene Abbildung 13 „Gesetzesbuch“	66
Abbildung 14 „Verletzungsmuster bei körperlicher Misshandlung von Kindern“	84
Abbildung 15 „Verletzungsmuster bei körperlicher Misshandlung von Kindern“ Nr. 2	84

1. Materialiensammlung zur Bearbeitung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

Dieses Kapitel enthält eine Sammlung an Materialien (Kopiervorlagen), die Ihnen in der Bearbeitung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung als Bearbeitungshilfe dienen können. Den Einstieg ins Thema, sowie ausführlichere Erläuterungen zu den einzelnen Materialien finden Sie in den folgenden Kapiteln im Ordner, sowie in den Vertiefungskapiteln, die Ihnen online unter www.sozialportal-ostallgaeu.de/kinderschutz zur Verfügung stehen. Die hier enthaltenen Materialien finden Sie ebenfalls in der aktuellen Version online auf unserer Homepage zum Download und Ausdrucken. Schauen Sie doch mal vorbei.

2. Begriff Kindeswohlgefährdung

Beim Begriff Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der abschließend nicht definiert ist und damit der Interpretation im Einzelfall bedarf.

Kindeswohlgefährdung nach BGH¹

„Eine Kindeswohlgefährdung (...) liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“

Zur inhaltlichen Füllung, was unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, kann das Konstrukt positiv auch im Sinne von: „Was braucht ein Kind und Jugendlicher für eine gesunde Entwicklung?“ zur Einordnung herangezogen werden. Gesetzlich verankert wird vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohl gesprochen, so dass alle Bereiche der menschlichen Entwicklung und Sozialisation mit ihren Bedürfnissen als gleichwertig anzusehen sind. Existentielle Bedürfnisse haben die höchste Dringlichkeit und sind die Basis dafür, dass weitere Bedürfnisse überhaupt beachtet werden können. Zum Wohl eines Kindes gehört aber nicht nur die Sicherung des Überlebens, sondern auch die Befriedigung der weiteren Bedürfnisse nach Sicherheit, sozialen Beziehungen, Anerkennung sowie Wertschätzung und Selbstverwirklichung (Bedürfnispyramide nach Maslow, 1971). In der Konkretisierung der Lebensbedürfnisse spielt das Alter bzw. die Entwicklungsphase des Kindes bzw. Jugendlichen eine entscheidende Rolle in der Ausgestaltung. Des Weiteren sollten bestehende Beeinträchtigungen oder (drohende) Behinderungen mitgedacht und berücksichtigt werden.

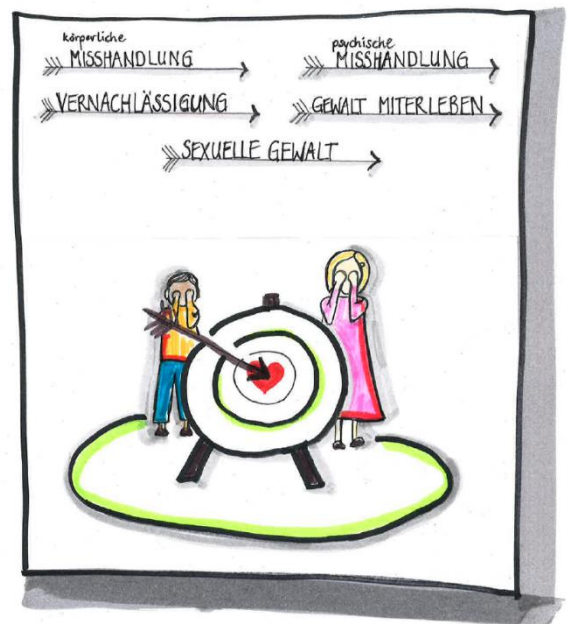
Es kann demnach gesagt werden, dass unter Kindeswohlgefährdung jede Form **von Handeln oder Unterlassen** zu verstehen ist, die zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führt, die das hohe Risiko einer Schädigung besitzt oder die Androhung einer Schädigung enthält. In Wissenschaft und Praxis besteht weitestgehend Einigkeit über die Erscheinungsformen:

¹ Bundesgerichtshof Beschluss vom 06. Februar 2019. Karlsruhe, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2019-2-6&nr=93258&pos=24&anz=26&Blank=1.pdf> (Zugriff am 11.02.2020).

Diese sind:

- Sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt
- Körperliche Misshandlung
- Psychische Misshandlung
- Vernachlässigung
- Miterleben von Gewalt zwischen Bezugspersonen

Nicht selten treten mehrere Formen der Gefährdung gleichzeitig auf. Die Folgen von Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung und Miterleben von Gewalt überschneiden sich häufig in bestimmten Zustandsbildern und Verhaltensweisen².



Eigene Abbildung 1

2.1. Sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen oder Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin³ nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“⁴.

Diese Definition wird im psychosozialen Arbeitsfeld häufig verwendet, sie beschreibt die Dynamik der Tat und betont die Unterlegenheit des Kindes oder Jugendlichen. In diesem Zusammenhang muss ergänzt werden, dass auch dann Missbrauch vorliegt, wenn der Wille des Kindes oder des Jugendlichen der sexuellen Handlung nicht entgegensteht. Kinder sind immer unterlegen und können niemals zustimmen, weil ihr Kenntnisstand und ihre gefühlsmäßige Entwicklung das nicht

² vgl. Jud 2018, S. 50.

³ Anmerkung des Herausgebers: „Sexueller Missbrauch findet in etwa 80 bis 90 Prozent der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche statt, zu etwa 10 bis 20 Prozent durch Frauen und weibliche Jugendliche. Dies bestätigen auch internationale Studien. Missbrauchende Männer stammen aus allen sozialen Schichten, leben hetero- oder homosexuell und unterscheiden sich durch kein äußeres Merkmal von nicht missbrauchenden Männern. Über missbrauchende Frauen wurde in Deutschland bislang wenig geforscht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sexueller Missbrauch durch Frauen seltener entdeckt wird, weil solche Taten Frauen kaum zugetraut werden.“ (Homepage des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch> (zuletzt geprüft am 10.09.2020)).

⁴ Homepage des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch> (zuletzt geprüft am 10.09.2020).

zulassen. Auch wenn ein Mädchen oder Junge sich scheinbar aktiv beteiligt, liegt die Verantwortung für die sexuelle Tat beim Erwachsenen – „Kinder haben niemals die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff“⁵.

Sexueller Missbrauch passiert vor allem im nahen sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen. Dazu gehören der Freundes- und Bekanntenkreis der Familie, die Verwandtschaft und Nachbarschaft sowie die Familie selbst. Das bedeutet, dass sich in den meisten Fällen der Täter bzw. die Täterin und das betroffene Mädchen bzw. der betroffene Junge kennen. In vielen Fällen besteht ein Vertrauensverhältnis zwischen beiden, welches vom Täter bzw. von der Täterin ausgenutzt wird. Die meisten Mädchen und Jungen spüren deshalb keine Gefahr und können sich dadurch kaum schützen oder sind zu jung, um überhaupt erlernt zu haben, welcher Umgang verhältnismäßig ist oder wann es sich um einen Übergriff handelt. Hinzu kommt, dass in einem bestimmten Alter oder bei Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. (drohender) Behinderung ggf. keine hinreichende sprachliche Äußerungsfähigkeit bestehen kann. Auch die Mutter bzw. der Vater der Mädchen und Jungen ahnt in der Regel nichts. Je näher der Täter bzw. die Täterin dem Kind oder Jugendlichen steht, umso schwerer ist es für sie, sich aus den Macht und Abhängigkeitsstrukturen zu lösen und sich Hilfe zu holen. Gerade in Fällen, in denen der Täter bzw. die Täterin hohes Ansehen bei den Eltern genießt oder eine Respektsperson für oder innerhalb der Familie ist, können sich Mädchen und Jungen kaum vorstellen, dass ihnen geglaubt wird und sie Unterstützung erhalten können.⁶ Auch Säuglinge und Kleinkinder können bereits Opfer sexualisierter Gewalt werden. Dies hat 2019 medienwirksam der Missbrauchsfall in Bergisch Gladbach verdeutlicht, bei dem sich ein Vater über 1,5 Jahre hinweg an seiner erst wenigen Monate alten Tochter vergangen hat und Aufnahmen dessen in pädokriminellen Netzwerken verbreitet hat. Die Mutter hatte von den Übergriffen nichts geahnt, da sie zum Zeitpunkt der Übergriffe (meist morgens zwischen Frühstück und dem Weg zur Kita) bereits außer Haus war.⁷ Dieses Beispiel verdeutlicht, dass es auch innerhalb von Familien schwierig sein kann, von Übergriffen mitzubekommen.

⁵ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium, o. J., S. 1 und Jud 2018, S. 50.

⁶ vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium, o. J., S. 2 und Jud 2018, S. 50.

⁷ vgl. Parth Christian (06.10.2020): Ein perfekt organisiertes Doppelleben, Zeit online, online verfügbar: <https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-10/missbrauchskomplex-bergisch-gladbach-urteil-landgericht-koeln> (zuletzt geprüft am 13.07.2021)

Formen

- Ohne Körperkontakt (z. B. sexualisierte Sprache, gemeinsames Anschauen von pornografischem Material, sich vor dem anderen ausziehen müssen)
- Mit Körperkontakt (z. B. unfreiwillige Umarmungen, gegenseitige Berührungen)
- Massive Formen (z. B. Zwang zur Handlung vor anderen wie Selbstbefriedigung, Berührungen der Genitalien des*der Täter*in, Vergewaltigung)

Selten weisen Verletzungen im Genital- oder Analbereich direkt auf sexuellen Missbrauch hin. Sexualisiertes Verhalten bzw. altersunangemessene Sexualpraktiken oder altersunangemessenes Sexualwissen können ein Hinweis auf sexuelle Grenzüberschreitungen sein, liefern aber keinen eindeutigen Zusammenhang und Nachweis.

Ebenfalls zu bedenken gilt es, „dass Menschen mit einer Behinderung (im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung) ein etwa dreifach erhöhtes Risiko besitzen, sexuelle Gewalt zu erleiden“⁸. Dies ist u.a. bedingt durch besondere Lebensumstände, wie bspw. eine hohe körperliche und emotionale Abhängigkeit von Bezugspersonen, tendenziell mehr Fremdbestimmung und weniger Wissen über Sexualität und Übergriffe. Es gilt daher, diese Kinder und Jugendliche besonders im Blick zu haben.

Hinweis: Weitere wertvolle Informationen zum Thema finden Sie im Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte des Bayerischen Sozialministeriums für Arbeit Sozialordnung, Familie und Frauen „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“

➔ online abrufbar unter: www.aerzteleitfaden.bayern.de

und in den Vertiefungskapiteln des Kinderschutzordners

➔ online abrufbar unter: www.sozialportal-ostallgaeu.de/kinderschutz

2.2. Körperliche Misshandlung

„Unter physischer (körperlicher) Misshandlung können alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt [...] vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen“⁹. Andreas Jud führt aus, dass körperliche Misshandlung absichtlich und nicht zufällig erfolgt¹⁰.

⁸ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen, 7. Auflage, Publikationsversand der Bundesregierung, Rostock, S. 47ff.

⁹ Kindler 2006, Ärzteleitfaden, S. 65.

¹⁰ vgl. Jud 2018, S. 50.

„Die körperliche Misshandlung umfasst gewalttätige Handlungen wie Prügeln, Treten, Schlagen, Beißen, Stoßen, Würgen oder Zerren, die mit bloßen Händen, anderen Körperteilen oder mit Gegenständen zugefügt werden. Hinzu kommen auch absichtliche Verbrennungen mit Zigaretten oder Verbrühungen durch Eintauchen in heiße Flüssigkeiten“¹¹. „Eine im frühkindlichen Alter häufig auftretende Form der körperlichen Misshandlung ist das starke Schütteln eines Kindes, das im sogenannten Schütteltrauma oft mit dauerhaften körperlichen Schäden und in bis zu 30% der Fälle mit tödlichen Folgen verknüpft ist (vgl. Matschke et. al. 2009)“¹².

Hinweise auf körperliche Misshandlung

- hochaggressives Verhalten als Grundelement der Erziehung
- Körperliche Verletzungen, die nicht unfallbedingt sind
- Fehlende Übereinstimmung zwischen Verletzung und Beschreibung der Verletzungsursache bzw. des Verletzungshergangs
- begründeter Verdacht, dass eine Verletzung (durch einen Elternteil, eine Erziehungs- oder Bezugsperson des Kindes) absichtlich herbeigeführt oder nicht verhindert wurde
- Verletzungsformen, die durch das Zufügen von Verbrennungen, Erfrierungen, Verätzungen, versuchtes Erstickern, versuchtes Ertränken, Vergiften erklärt werden können

Abhängig von der Form der Einwirkung kann im Hinblick auf physische Misshandlungen von einer Reihe von direkten körperlichen Folgen für das Kind ausgegangen werden, beispielhaft sei erwähnt:

- Gehirnblutungen, hervorgerufen durch ein Schütteltrauma bei Säuglingen
- Blutungen der Netzhaut (Retinaeinblutungen), ebenfalls hervorgerufen durch ein Schütteltrauma bei Säuglingen
- Hämatome und Verwundungen, z.B. durch Schläge
- Verbrennungen, z.B. hervorgerufen durch das Ausdrücken einer Zigarette
- Bissverletzungen etc.



Eigene Abbildung 2

¹¹ Jud 2018, S. 50.

¹² Jud 2018, S. 50.

Hinweis: Weitere wertvolle Informationen zum Thema finden Sie im Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte des Bayerischen Sozialministeriums für Arbeit Sozialordnung, Familie und Frauen „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“

→ online abrufbar unter: www.aerzteleitfaden.bayern.de

und in den Vertiefungskapiteln des Kinderschutzordners

→ online abrufbar unter: www.sozialportal-ostallgaeu.de/kinderschutz

2.3. Psychische Misshandlung

„Bei psychischen Misshandlungen vermitteln Bezugspersonen Kindern oder Jugendlichen, dass sie wertlos, fehlerhaft, ungeliebt, nicht gewollt, bedroht oder nur für die Erfüllung von Interessen und Bedürfnissen anderer von Wert sind“¹³.

Diese Form von Misshandlung beinhaltet Handlungen und wiederkehrende Aussagen des Erniedrigens, Herabsetzens, Beschämens, Einschüchterns, Terrorisierens, Isolierens, Ausnützens, Einschränkung, Ausgrenzens und Verschmähens. Psychische Misshandlung ist häufig noch weniger offensichtlich als körperliche Gewalt. Psychische Folgeschäden können in diesem Fall auch erst mit großer Verzögerung eintreten. Hinzukommt, dass für psychische Misshandlungen in der Regel, mehr als bei den körperlichen Misshandlungen, sozial, kulturell und/oder historisch unterschiedliche Einschätzungen zu akzeptablem Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern zum Tragen kommen¹⁴.

Zu den Folgen psychischer Misshandlung liegen nur wenige wissenschaftlich fundierte Informationen vor, insbesondere, wenn die psychische Misshandlung nicht mit weiteren Formen der Misshandlung auftritt.

Neben den im Vertiefungskapitel erwähnten Folgen können insbesondere diese Formen hervortreten:

- Psychische Störung (z. B. Depression)
- Langfristige Verminderung von Selbstvertrauen und Selbstkontrolle
- Probleme in sozialen Beziehungen

¹³ Jud 2018, S. 51.

¹⁴ vgl. Jud 2018, S. 51.

Hinweis: Weitere wertvolle Informationen zum Thema finden Sie im Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte des Bayerischen Sozialministeriums für Arbeit Sozialordnung, Familie und Frauen „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“

→ online abrufbar unter: www.aerzteleitfaden.bayern.de

und in den Vertiefungskapiteln des Kinderschutzordners

→ online abrufbar unter: www.sozialportal-ostallgaeu.de/kinderschutz

Besondere Fallgruppen bei psychischer Misshandlung wie Parentifizierung und Isolation

Psychische Misshandlung kann auch dann vorliegen, wenn jungen Menschen Rahmenbedingungen oder Zuwendungen und damit Erfahrungen vorenthalten werden, die für eine gesunde emotionale Entwicklung, einschließlich der Entwicklung von Autonomie, grundlegend wären. Hierunter fallen Handlungsweisen wie das Isolieren (z.B. „Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten“¹⁵ oder von einem anderen Elternteil abgeschildert) oder auch die Parentifizierung.

Eine Parentifizierung (Rollenumkehr) besteht, wenn Kinder gegenüber einem Elternteil deutlich altersunangemessene instrumentelle bzw. emotionale Versorgungs- bzw. Unterstützungsleistungen erbringen müssen oder diese vom Elternteil erwartet wird. Eine Parentifizierung tritt häufiger bei „Kindern von Eltern mit schweren (psychischen) Erkrankungen, insbesondere Suchterkrankungen, oder schweren psychosozialen Belastungen auf“¹⁶. Parentifizierung kann gemäß der Forschung allerdings nicht regelhaft als Kindeswohlgefährdung verstanden werden. Auch wenn in einigen schwerwiegenden Fällen, meist durch weitere Belastungsfaktoren begünstigt, deutliche Entwicklungsbeeinträchtigungen auftreten können.¹⁷

Eine ähnliche Gratwanderung bei der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung begründet ist, ergibt sich für Handlungen des Isolierens. Für eine Isolation des Kindes können die Begründungszusammenhänge, das Ausmaß und die Auswirkungen sehr unterschiedlich und im zeitlichen Verlauf wechselnd sein. Kulturelle Aspekte spielen in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Rolle.

¹⁵ Kindler u. a. 2006, S. 4-1.

¹⁶ Kindler u. a. 2006, S. 4-3.

¹⁷ vgl. Kindler u. a. 2006, S. 4-3.

2.4. Vernachlässigung

„Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), das zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen notwendig wäre“¹⁸.

Es können zwei Ausprägungen der Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen unterschieden werden:

- Sorgeverantwortliche Personen unterlassen es, grundlegende emotionale, physische, medizinische und erzieherische Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen angemessen zu versorgen.
- Sorgeverantwortliche Personen gewähren Kindern oder Jugendlichen entsprechend ihrer Entwicklung und ihren emotionalen Bedürfnissen ungenügend Sicherheit und Schutz innerhalb und außerhalb des Wohnraums.



Eigene Abbildung 3

Auch im Feld der Vernachlässigung mit seiner großen Spannweite bestehen mitunter Schwierigkeiten im Erkennen, da sie sich nicht über aktive Handlungen, sondern über das Unterlassen von fürsorglichen Handlungen definiert.¹⁹

Hinweise auf Vernachlässigung

Anzeichen von Vernachlässigung können in verschiedenen Bereichen auftreten. Es können körperliche Hinweise (z.B. ungepflegter Zustand, unversorgte Wunden etc.) oder emotionale Defizite auf eine Vernachlässigung hinweisen (z.B. Distanzlosigkeit, hoher Bindungs- und Aufmerksamkeitsbedarf oder auch das Gegenteil, verschämter Rückzug etc.). Es können aber auch Rahmenbedingungen bekannt werden, die diesen Schluss nahelegen (z.B. mangelnde nächtliche Aufsicht, chaotische Wohnsituation etc.). Häufig treten mehrere dieser Anzeichen in Kombination auf. Grundsätzlich ist zu bedenken: Je jünger ein Kind ist und je tiefgreifender die Vernachlässigung ist, desto größer ist das Risiko für bleibende Schädigungen. Für Säuglinge z.B. können Versorgungsmängel schon nach kurzer Zeit lebensbedrohlich sein. Je jünger das Kind ist, desto schwerwiegender müssen Unterlassungen eingeschätzt werden. Gleiches gilt bei Beeinträchtigungen, (drohender) Behinderung oder Krankheit.²⁰

¹⁸ Jud 2018, S. 51.

¹⁹ vgl. Jud 2018, S. 51.

²⁰ vgl. Ärzteleitfaden vom Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 2012, S. 98.

Zu den elementaren Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zählen:

- Körperliche Bedürfnisse (wie essen, trinken, schlafen, Körperpflege/Hygiene, Gesundheitsfürsorge). Eine unzureichende Grundversorgung zeigt sich z.B. in mangelnder Ernährung, unzureichende Körperhygiene, beispielhaft erwähnt seien Entzündungen im Windelbereich, deutlich kariöse Zähne, oder die Nichtverabreichung von Medikation, z.B. verschriebene Antibiotika, wiederholtes Versäumnis von Vorsorgeuntersuchungen etc.
- Sicherheits- und Schutzbedürfnisse (körperliche Unversehrtheit, altersentsprechender Schutz vor Gefahren/Verletzungen, altersentsprechender Schutz vor überfordernden bzw. angstausslösenden Inhalten)
- Bedürfnis nach Verständnis, Wertschätzung und sozialer Bindung, Anregung, Spiel und Leistung. Ein Fehlen von Kommunikation und Bindungsangebot ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, beispielhaft auch altersunangemessener Tagschlaf oder Aufenthalt von Kindern in Gitterbettchen, kein Aufenthalt an der frischen Luft etc.
- Bedürfnis nach Selbstwirksamkeit (Anregung, Vermittlung von Erfahrungen). In diesem Zusammenhang können auch Defizite in der motorischen, kognitiven oder sprachlichen Entwicklung Hinweise auf Vernachlässigung sein, auch wenn diese Entwicklungsdefizite häufig auf andere Faktoren zurückzuführen sind.²¹

Hinweis: Weitere wertvolle Informationen zum Thema finden Sie im Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte des Bayerischen Sozialministeriums für Arbeit Sozialordnung, Familie und Frauen „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“

➔ online abrufbar unter: www.aerzteleitfaden.bayern.de

und in den Vertiefungskapiteln des Kinderschutzordners

➔ online abrufbar unter: www.sozialportal-ostallgaeu.de/kinderschutz

2.5. Miterleben von Gewalt zwischen Bezugspersonen

„Neben den gefährdenden Handlungen und Unterlassungen, die unmittelbar auf Kinder und Jugendliche gerichtet sind, erleben diese auch Gewalt indirekter Art. So können Kinder und Jugendliche auch in ihrer Entwicklung gefährdet sein, weil sie **Zeuge von Gewalt zwischen ihren engsten Bezugspersonen werden** (z. B. Kindler 2002)“²². Aus definitorischer Sicht ist strittig, ob diese Form der Gefährdung im Sinne eines mangelhaften Schutzes vor gewalttätigen Kontexten unter Vernachlässigung berücksichtigt werden soll. Häufig wird das Miterleben von Gewalt zwischen

²¹ Vgl. Ärzteleitfaden vom Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 2012, S. 97 und Jud 2018, S. 51.

²² Jud 2018, S. 51.

den Bezugspersonen jedoch als eigenständige Art der Gefährdung erfasst, da sie klar umschrieben ist und auch häufig auftritt.²³

Gewalt umfasst hierbei nicht nur massive Körperverletzungen, sondern auch gezielt eingesetzte psychische Gewalt spielt eine Rolle. Die beständige Beschimpfung, Demütigung, massive Abwertung oder auch Bedrohung in Sprache und Gebärden geliebter Bezugspersonen stellt eine immense Belastung für Kinder dar. Zeigen sich diese Verhaltens- und Kommunikationsmuster in einer chronischen Form und werden diese in vielen alltäglichen Situationen ausgelöst, liegt ebenfalls eine Gefährdung für das psychische Wohl der im System teilnehmenden Kinder vor.

2.6. Anpassungsstörungen und Trauma als Folgen von Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung und Miterleben von Gewalt

„Alle Formen der Kindesmisshandlung können kurzfristige Anpassungsstörungen nach sich ziehen, aber auch dauerhafte Beeinträchtigungen“²⁴. „Ein erhöhtes Ausmaß an Verhaltensauffälligkeiten [...] sowie ein höherer Anteil an verschiedenen psychischen Störungen konnten in vielen Studien nachgewiesen werden. [...] Ausführlich erforscht sind v.a. Traumasymptome und deren Behandlung bei Kindern und Jugendlichen“²⁵. Die Zustandsbilder der akuten Belastungsstörung bzw. der Posttraumatischen Belastungsstörung umfassen verschiedene Symptome. Das Eintreten einer Belastungsstörung im Kontext von Kindeswohlgefährdungen ist wahrscheinlich.

Dennoch, ein einheitliches Zustandsbild nach Erfahrung von Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung oder Miterleben von Gewalt gibt es nicht. Die Folgen hängen auch von der Intensität und Dauer der Einwirkung ab, zudem vom Grad der Abhängigkeit des Opfers zum Täter bzw. der Täterin (oder den Tätern bzw. Täterinnen), von den sozialen Beziehungen und auch von den persönlichen Merkmalen der Kinder und Jugendlichen. Zum Teil treten Symptome nicht direkt nach der Einwirkung, sondern verzögert auf. Mit hoher Wahrscheinlichkeit können Verhaltensauffälligkeiten des Kindes bzw. Jugendlichen beobachtet werden, die nicht immer direkt mit traumatischen Erfahrungen durch erlebte Gefährdungen in Verbindung gebracht werden können. Hier ist besondere Aufmerksamkeit geboten.

Viele der betroffenen Kinder und Jugendlichen sind durch die schädigenden Erfahrungen, insbesondere bei der Entwicklung einer Posttraumatischen Belastungsstörung, ein Leben lang

²³ vgl. Jud 2018, S. 51.

²⁴ Jud 2018, S. 54.

²⁵ Jud u.a. 2018, S. 54.

davon geprägt und haben lebensgeschichtlich eine hohe Wahrscheinlichkeit von Erwerbseinschränkungen, Beziehungsabbrüchen und wiederkehrenden negativen Erfahrungen.²⁶

Traumatisierte Kinder und Jugendliche stehen in der Gefahr, durch vermeintlich harmlose Auslöser im Alltag (z.B. Gerüche, Geräusche, Ähnlichkeiten) wiederholt an das Geschehen erinnert zu werden, bzw. die Bedrohungslage körperlich und psychisch erneut zu durchleben (Flashback). Hierzu bedarf es oft nur kleiner Auslöser (Trigger), die Außenstehende nicht immer als solche erkennen oder verstehen können. Genauso wenig wie die zum Teil überschießenden oder unangemessen wirkenden Reaktionen der Betroffenen. Die Auslösung solcher Wiedererinnerungen kann zur Verstärkung der Symptome führen.²⁷ Ein traumasensibles Herangehen aller Fachkräfte und die Offenheit bei ungewöhnlichem Verhalten auch an eine Belastungsstörung zu denken, sind erforderlich. Mit dieser Haltung kann ein guter Grund für vermeintlich unpassendes Verhalten gesucht, angenommen und berücksichtigt werden, auch wenn es massiv herausfordert oder zu bestimmten Abwehrreaktionen provoziert. Betroffene brauchen das Angebot von sicheren Orten, in emotionaler Stabilität bleibende Fachkräfte und alternative Reaktionsmuster als korrigierende (Beziehungs-)Erfahrungen, die ihr traumatisches Erleben nicht aktualisieren. Der Traumapädagogik kommt hierbei eine große Bedeutung zu.²⁸

Hinweis: Ausführlichere Informationen zum Thema finden Sie in den Vertiefungskapiteln des Kinderschutzordners

→ online abrufbar unter: www.sozialportal-ostallgaeu.de/kinderschutz

Empfehlung Fachliteratur aus der Traumapädagogik:

Gahleitner, Hensel Baierl, Kühn, Schmid (2017): Traumapädagogik in psychosozialen Handlungsfeldern, ein Handbuch für Jugendhilfe, Schule und Klinik

²⁶ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium, o. J., S. 3 f. und Jud 2018, S. 54 und S. 60.

²⁷ vgl. KJPP Ulm 2016, S. 10 f.

²⁸ vgl. Schmid, KJPP Ulm 2016, S. 11 ff.

Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2012): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärzt*innen. München.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen, 7. Auflage, Publikationsversand der Bundesregierung, Rostock, S. 47ff.

Gahleitner, Hensel, Baierl, Kühn, Schmid (2017): Traumapädagogik in psychosozialen Handlungsfeldern, ein Handbuch für Jugendhilfe, Schule und Klinik.

Jud, Andreas (2018): Kindesmisshandlung: Definition, Ausmaß und Folgen. In: Fegert, Jörg / Kölch, Michael / König, Elisa / Harsch, Daniela / Witte, Susanne / Urike, Hoffmann (Hrsg): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. Ulm: Springer, S. 49 – 57.

Kindler, Heinz / Lillig, Susanna / Blüml, Herbert / Meysen, Thomas / Werner, Heinz-Hermann (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.

KJPP Ulm (2016): Entwicklungspsychopathologische Grundlagen – Auswirkungen von komplexen Traumafolgestörungen auf die pädagogische Begleitung von Menschen. Universitätsklinikum Ulm.

Matschke, J., Herrmann, B., Sperhake, J., Korber, F., Bajanowski, T., & Glatzel, M. (2009). Shaken baby syndrome: a common variant of non-accidental head injury in infants. Deutsches Ärzteblatt International, 103(13), 211-217.

Schmid, Marc, KJPP Ulm (2016): Grundlagen und Haltung der Traumapädagogik. Universitätsklinikum Ulm.

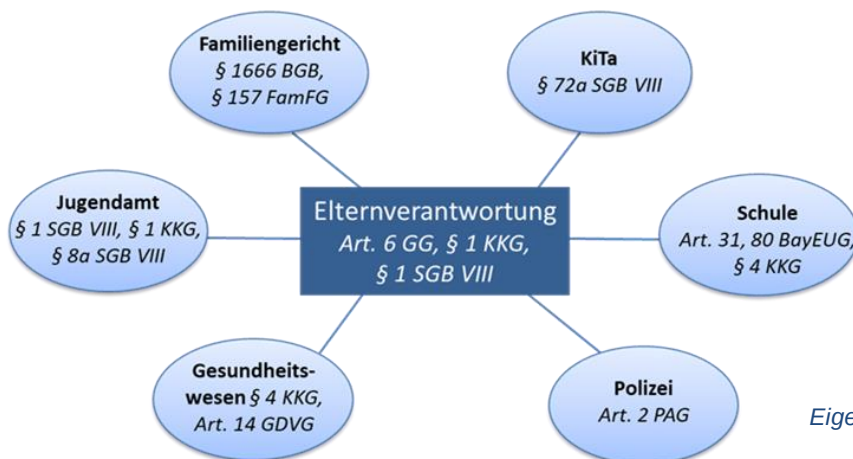
Parth Christian (06.10.2020): Ein perfekt organisiertes Doppelleben, Zeit online, online verfügbar: <https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-10/missbrauchskomplex-bergisch-gladbach-urteil-landgericht-koeln> (zuletzt geprüft am 13.07.2021)

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium (o. J.): Kampagne kein Raum für Missbrauch – Informationen für Eltern und Fachkräfte.

3. Rechtliche Grundlagen

Das Thema Kinderschutz erfährt seit den 1990er Jahren in der Öffentlichkeit und in der Politik konstant zunehmende Aufmerksamkeit. Dies liegt unter anderem daran, dass sich auch internationale Gremien intensiv mit dem Thema beschäftigt haben. Zum Beispiel die UN, deren Kinderrechtskonvention die Vereinbarung darstellt, die im Vergleich zu anderen Konventionen der Organisation zahlenmäßig von den meisten Mitgliedsstaaten unterschrieben wurde. Gleichzeitig wurde und wird das Leid und Leiden bzw. die Ausbeutung vieler Kinder z.B. in Entwicklungsländern, Schwellenländern bzw. Krisen- oder in Kriegsgebieten immer deutlicher und zwingt zur Auseinandersetzung mit den Missständen.

Des Weiteren gab es in Deutschland auf Grund massiver Vorfälle der Gewalt gegen Kinder, die teilweise auch zum Tod der betroffenen Kinder geführt hatten, den Ruf nach einer deutlichen Verbesserung des Kinderschutzes. In diesen Fällen hatte das "staatliche Wächteramt" versagt. Ein tragisches Beispiel stellt „Kevin“ aus Bremen dar, andere folgten. In diesen Fällen war es nicht gelungen, Kinder vor massiver Verwahrlosung bzw. Gewalt im häuslichen Umfeld zu schützen. Immer wieder ging ein Aufschrei durch die Presse und die Öffentlichkeit. Diese Fälle haben auch dazu beigetragen, dass von politischer Seite neue Wege gesucht wurden und werden, Kinder in Deutschland besser vor Verwahrlosung, Misshandlung und auch Missbrauch zu schützen.



Eigene Abbildung 4

Das staatliche Wächteramt beinhaltet nicht nur die Aufgabe von Behörden wie dem Jugendamt, über das unversehrte Aufwachsen von Kindern zu wachen, sondern jede*r Bürger*in dieses Landes ist Vertreter*in des Staates und somit auch im "staatlichen Wächteramt" angesprochen. Die Gesellschaft als staatliche Gemeinschaft ist verpflichtet, Kinder zu schützen und dieses Wächteramt auszuüben. Sowohl durch (Fach-)Personen der öffentlichen Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen, Kirchen, Vereine, als auch im medizinischen System sowie in der Nachbarschaft und im eigenen persönlichen Umfeld.

Die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung eines effektiven Kinderschutzes finden sich in unterschiedlichen Gesetzen wieder. Maßgeblich mitbestimmend flossen die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention ein. **Wesentliche Rechte für Kinder sind demnach:**

- „Keine Benachteiligung von Kindern
- Achtung des Privatlebens und der Würde der Kinder
- Mitbestimmungsrecht und freie Meinungsäußerung
- das Recht auf Informationen
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Spiel, Erholung und Freizeit
- das Recht auf besonderen Schutz im Krieg und auf der Flucht
- das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung
- das Recht auf Gesundheit
- das Recht auf Geborgenheit, Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
- das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei einer Behinderung“²⁹.

Das deutsche Grundgesetz (GG) beschreibt in seinem Artikel 2 allgemeine Lebensrechte, die für Kinder gelten, auch wenn Kinder nicht explizit benannt sind:

Artikel 2 GG

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

In Artikel 6 GG wird der Rahmen für elterliche Erziehung und auch für Eingriffe festgelegt:

Artikel 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

²⁹ UN Kinderrechtskonvention o. J.

- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Diese im Grundgesetz fixierten Grundhaltungen sind die Basis für weitere Ausgestaltungen der rechtlichen Regelungen in den verschiedenen Rechtsbereichen. Der am deutlichsten ausgestaltete Auftrag zur Sicherstellung des Kindeswohls wird im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) für die Kinder- und Jugendhilfe beschrieben. In den möglichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls ist das Jugendamt auch an Gesetzgebungen aus anderen Rechtsgebieten mit der Entscheidung durch Gerichte gebunden. Das Vorliegen von Voraussetzungen im Sinne des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) oder im Rahmen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) spielt ebenso eine Rolle, wie das Strafgesetzbuch (StGB).

Besonders relevant ist in diesem Zusammenhang der § 1666 BGB zu den gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. Nur auf der Basis einer Gerichtsentscheidung nach § 1666 BGB können durch das Jugendamt Hilfen oder die Trennung von Eltern und Kind bzw. Kindern zum Schutz derselben herbeigeführt werden, wenn die Eltern selbst nicht in einem erforderlichen Umfang mitwirken wollen bzw. können oder mit den erforderlichen Hilfen nicht einverstanden sind. Es entscheiden somit in solchen Fällen nicht die pädagogischen Dienste der Jugendämter über den weiteren Verlauf von Maßnahmen zum Schutz vor weiteren Gefährdungen und die möglichen Hilfen, sondern Richter*innen in den Familiengerichten. In der Praxis liegen die Erkenntnisse darüber, was für eine gute und sichere Weiterentwicklung von jungen Menschen erforderlich wäre und die Anforderungen, was sich bei Ablehnung durch bzw. begrenzter Mitwirkung der Eltern rechtlich ermöglichen lässt, häufig auseinander.

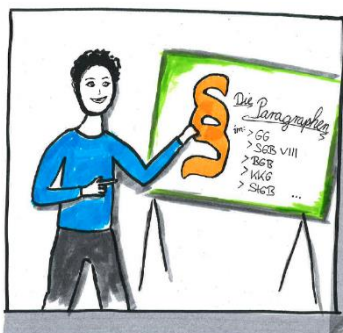
2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) in Kraft. Es hatte und hat zum Ziel, bestehende Vorgaben im Sinne einer Verbesserung für den Schutz junger Menschen zu ergänzen. Zum Beispiel wurden die rechtlichen Grundlagen und Ausführungshinweise für das Jugendamt konkretisiert, wie in Fällen von vermuteten Kindeswohlgefährdungen vorgegangen werden muss. Es wurden auch die Vorgaben an der Schnittstelle zur Kinder- und Jugendarbeit präzisiert. Insgesamt geht es dabei um Prävention im Sinne der Kinder, nicht um staatliche Kontrolle, Misstrauen oder Regulierungswahn gegenüber Trägern der Kinder- und Jugendarbeit und der freien Jugendhilfe. Auf politischer Ebene wurde der Versuch unternommen, aus Missbrauchsfällen im öffentlichen Rahmen, z. B. in Vereinen, Verbänden, Kirchen etc. zu lernen. Dabei ist aufgefallen, dass sich potentielle Täter*innen gerne in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in allen Berufssparten, die einen engeren Zugang zu Kindern

ermöglichen, ein Umfeld für ihre Taten schaffen. Daher wurde als Hürde festgelegt, dass bestimmte Mitarbeiter*innen bzw. Leiter*innen auch in der Kinder- und Jugendarbeit, im Verein oder in Kirchen etc. ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII vorlegen müssen. So soll zumindest sichergestellt werden, dass keine Mehrfachtaten durch Vorbestrafte im öffentlichen Raum ermöglicht werden.

Der Artikel 1 des BKiSchG hat einen eigenständigen Gesetzestitel erhalten: **"Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz"**, kurz KKG.

Im KKG wird nochmals die besondere Bedeutung der staatlichen Mitverantwortung für Kinderschutz und präventive und vorsorgende Hilfestrukturen für Eltern betont. Eltern sollen Unterstützungsangebote kennen und über sie informiert sein. Zudem wurden die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz und die Vorhaltung von Frühen Hilfen festgelegt. Eine wichtige Rolle kommt dabei auch ganz weit gefasst einer verbindlichen und übergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz zu. Einbezogen werden alle Instanzen, die für Kinder und/oder Familien öffentliche Leistungen erbringen. Ein flächendeckendes und bei Akteur*innen und Eltern bekanntes Angebot an Frühen Hilfen für Familien mit kleinen Kindern soll gewährleistet sein.

Eine wichtige weitere Neuerung im Rahmen des BKiSchG/KKG war, dass seitdem auch Ärzt*innen, Lehrkräfte sowie andere Fachkräfte von Heilberufen und in Beratungsdiensten etc. bei Gefährdungsanzeichen von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Jugendamt entbunden und somit befugt sind, Kindeswohlgefährdungen dem ASD im Jugendamt zu melden (siehe Kapitel 6.2.). Damit das Jugendamt seinem Auftrag im SGB VIII nachkommen kann, wurde mit dem KKG eine Lücke geschlossen und der Schutzauftrag auch für andere Felder und Berufsgruppen verbindlich geklärt.



Eigene Abbildung 5

Einen Abdruck der Gesetzestexte finden Sie in den Ergänzungskapiteln zur Vertiefung:

→ online abrufbar unter:

www.sozialportal-ostallgaeu.de/kinderschutz

Literatur

UNICEF (o. J.): Die UN-Kinderrechtskonvention. Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit, <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (Zugriff am 18.07.2019).

UN-Kinderrechtskonvention (o. J.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes, <https://www.kinderrechtskonvention.info/un-kinderrechtskonvention-365/> (Zugriff am 18.07.2019).

4. Vereinbarungen nach §8a und §72a SGB VIII

Hier ist Platz für die vom Träger mit dem Jugendamt Ostallgäu getroffene Vereinbarung (falls vorhanden).

5. Kindeswohl (KiWo)-Skala zur Gefährdungseinschätzung und Ressourcenklärung

5.1. Grundüberlegungen zu den Materialien

Gefährdungsanalysen sind bisher weder gut erforscht noch gibt es einen Diskurs über geeignete Methoden, die sich für Einrichtungen und Fachkräfte besonders gut eignen. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich viele bewährte Methoden, die bereits in der Praxis angewendet werden, auf den Kontext einer Gefährdungsanalyse anpassen lassen³⁰. Hierbei gibt es unterschiedliche Instrumente und Modelle zum Vorgehen sowie zur Veranschaulichung, die in vielen Grundeinschätzungen jedoch übereinstimmen. Das Bayerische Landesjugendamt empfiehlt die dort auch online hinterlegten Sozialpädagogischen Diagnosetabellen zur Gefährdungseinschätzung und Abklärung der Schutzfaktoren. Ein weiteres in der Praxis bekanntes Modell sind die „Ampelbögen“, auf die in vielen Diensten zurückgegriffen wird. Ebenfalls weit verbreitet sind das Vorgehen nach Lüttringhaus, und die Einordnungshilfen des DJI, die durch die Arbeitsgruppe rund um Herrn Dr. Kindler entwickelt wurden.

Auch in anderen Ländern gibt es sehr geeignete Ansätze, um die schwierige Gefährdungsabschätzung und die Erarbeitung von Sicherheitsplanungen zu vereinheitlichen und die wichtigen Aspekte im Blick zu behalten. Eine hilfreiche Übersicht kursiert zum Beispiel aus den „Londoner Child Protection Procedures“, die wesentliche Faktoren in einer Dreieck-Grafik zusammenfasst. Eine Übersetzung ins Deutsche steht noch aus.³¹

Aus Australien kommt der sehr erfolgreiche Ansatz „Signs of Safety“, der dadurch besticht, dass systematisch neben den Gefährdungsmerkmalen auch die „Anzeichen für Absicherung“ mit dokumentiert werden, wodurch eine gute Basis für eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern und den betroffenen Kindern zur Abwendung von Gefährdungen ermöglicht wird. Der Ansatz erfährt weltweit immer mehr an Beachtung und wird in vielen Ländern bereits als Standard eingesetzt. Im europäischen Raum beispielsweise in Schweden und den Niederlanden.³² In Deutschland gehen einzelne Landkreise bzw. Städte dazu über, diesen Ansatz in der öffentlichen Jugendhilfe zu etablieren, bspw. der Landkreis Biberach.³³

³⁰ vgl. Oppermann u. a. 2018, S. 192.

³¹ vgl. London safeguarding children board o. J.

³² vgl. Signs of safety o.J.

³³ vgl. Schwäbische Biberach 2017.

Signs of Safety beinhaltet Vorgehensweisen, um die betroffenen Eltern und Kinder für die Zusammenarbeit zu gewinnen und sie effektiv zu Mitgestaltern der Absicherung zu machen. Insbesondere die tatsächliche Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung, bzw. bei der Sicherheitsplanung, kann in der Praxis zu kurz kommen und erfährt bei „Signs of Safety“ eine methodische Aufwertung. Methodische Ansätze und Grundausrichtungen des Ansatzes wurden im Weiteren daher in dieser Zusammenstellung berücksichtigt. Zurecht weisen die langjährigen Praktiker*innen des Ansatzes darauf hin, dass die Sicherung des Kindeswohls immer im Mittelpunkt bleiben muss. Demnach laufen (große) bürokratische Systeme wie Schulen, Kitas und auch die Kinder- und Jugendschutzbehörden „...Gefahr, Mittel und Zweck zu verwechseln. So kann die formal richtige Ausführung eines Abklärungsverfahrens (Assessments) zu einem teuren, überbewerteten Leistungsindikator werden. Die Genauigkeit des Abklärungsverfahrens ist zwar ein kritischer Faktor für gute Ergebnisse in der Fallarbeit im Kinderschutz, gewährleistet aber an sich noch keine umfassende und verlässliche Sicherheit für das Kind“³⁴. Eine gute Absicherung kann nur gelingen, wenn die Beteiligten und Betroffenen die gleiche Sprache sprechen und eine gemeinsame Sicht auf das Geschehen und die weiteren nötigen Schritte entwickeln können. Dazu können vereinfachende Schemata hilfreich sein. Es kommt aber darauf an, dass sich die beurteilende Fachkraft nicht in eine Rolle des „Wächters der absoluten Wahrheit“ manövriert und anerkennt, dass aus jeder Perspektive unterschiedliche Facetten der Sachlage aufleuchten und jede Facette in einem ganzheitlichen Verständnis gesehen werden darf. Es ist nötig, im Prozess eine kritisch hinterfragende und forschende Haltung zu bewahren, um die besten Ergebnisse im Kinderschutz zu erzielen.³⁵ „Fachkräfte werden mehr Einfluss bekommen, ihnen wird mehr zugehört und mehr Autorität gewährt, je mehr sie die Werte der Menschen erkennen, mit denen sie arbeiten. Eine Fachkraft, die stets darauf pocht, dass etwas falsch ist, wird Widerstand erfahren“³⁶.

Den Signs of Safety Ansatz finden Sie genauer erläutert in Kapitel 6.4.

Eine Kopiervorlage ist in Kapitel 1 bei den Materialien enthalten.

Der zentrale Grundsatz während des Prozesses der Sicherheitsplanung, der hier beschrieben wird, ist, dass je härter ein Thema ist und je mehr eine Fachkraft von einem Elternteil oder Familienmitglied fordert, umso mehr Tiefe und Genauigkeit muss sie aufbringen, um hinzuhören und selbst die kleinsten Anzeichen von Stärke, guten Absichten und positivem Verhalten der Familienmitglieder anzuerkennen.

³⁴ Turnell 2012, S. 7.

³⁵ vgl. Turnell 2012, S. 8 - 10.

³⁶ Turnell 2018, S. 8.

Aus den oben genannten Materialien und der vorhandenen Literatur hat das Jugendamt Ostallgäu für die gemeinsame Arbeit im Netzwerk die Systematik des Ampelbogens weiterentwickelt und einen eigenen Bogen für die Gefährdungseinschätzung zusammengestellt (siehe Kapitel 1). Das Jugendamt Ostallgäu regt an (**Kann-Bestimmung**), die Kindeswohl(KiWo)-Skala für die Gefährdungseinschätzung zu nutzen. Die KiWo-Skala kann dabei helfen, die Wahrnehmung für gewichtige Anhaltspunkte und Risikofaktoren zu schärfen und Gefährdungen frühzeitig zu erkennen.

Die verschiedenen Materialien, insbesondere die KiWo-Skala, versuchen, bei der Klärung diffiziler Konstellationen zu unterstützen. Allerdings birgt der Versuch der Schematisierung durch ein Einschätzungsinstrument das Risiko einer Übereinfachung. Dennoch ist eine Vereinfachung zur systematischen Bearbeitung nötig. Der Einsatz der KiWo-Skala muss allerdings mit der Haltung und Erkenntnis verbunden sein, dass die Wirklichkeit und Vielschichtigkeit damit nur teilweise erfasst werden kann.

5.2. Die Gefährdungseinschätzung - Instrument die KiWo-Skala

Im Reiter Materialien finden Sie die verschiedenen KiWo-Skalen als Kopiervorlagen. Das folgende Kapitel dient der genaueren Erläuterung.

Die Entscheidung für dieses Instrument beruht darauf, dass die KiWo-Skala

- Kurz, allgemein verständlich und trotzdem aussagekräftig ist und
- eine Unterscheidung nach Altersgruppen (0-2 Jahre, 3-5 Jahre, 6-11 Jahre, 12-18 Jahre) vornimmt.

Die KiWo-Skala kann und soll genutzt werden für:

- Die Ersteinschätzung durch die Fachkraft, die eine Kindeswohlgefährdung vermutet
- Innerhalb der kollegialen Fallberatung in der Einrichtung/Institution
- Bei Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Zur wiederholten Einschätzung im Prozess

Mit der KiWo-Skala werden erhoben:

- Persönliche Daten zum Kind und der Sorgeberechtigten
- Einschätzungen/Bewertungen für den Fall einer akuten Kindeswohlgefährdung nebst daraus resultierenden Handlungsschritten

- Einschätzungen/Bewertungen zu Risikofaktoren für den Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung nebst Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen, sodass eine Kindeswohlgefährdung erkannt werden kann
- Ergänzend zu den gewichtigen Anhaltspunkten einer Gefährdung bzw. Risikofaktoren werden auch die vorhandenen Ressourcen und die Kooperationsbereitschaft/Mitwirkungsfähigkeit der Sorgeberechtigten erhoben
- Zentral ist auch der Abschluss durch die Festlegung der konkreten nächsten Schritte

Einschätzungen zu Anhaltspunkten können nur dort erfolgen, wo zuverlässige Informationen vorliegen, d.h. es kann nur das bewertet werden, was beobachtet werden kann. Ansonsten dürfen Vermutungen als solche wahr- und ernstgenommen werden - sie können den Blick schärfen. Dennoch müssen sich Vermutungen und Gefühle der kritischen Reflektion durch konkrete Beobachtungen und Fakten unterziehen und von diesen abgegrenzt werden.

5.3. Ressourcenklärung – hilfreiche Anregungen aus der Sozialpädagogischen Diagnose

Ein sehr wichtiger Aspekt des Instrumentariums der Sozialpädagogischen Diagnose besteht darin, dass die Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte immer auch zur Einschätzung von Risiken **und** Ressourcen in den Übersichten zwingt. Die Risiken werden auf ihr Fehlen bzw. ihr Auftreten hin überprüft, die Ressourcen ebenso auf ihr Fehlen bzw. Vorhandensein hin reflektiert. Diese Methodik gewährleistet, dass der wichtige Blick auf die Schutzfaktoren, die auch gute Ansatzpunkte für eine Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohls bieten, systematisch berücksichtigt wird. Das Vorgehen wird in diesem Beispiel verdeutlicht:

Merkmale 19 Lebensgeschichte

Fehlende Information	Trifft nicht zu		Trifft zu		Trifft nicht zu		Trifft zu	Fehlende Information
☐	☐	Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach	☐		☐	Es liegen keine Schicksalsschläge vor oder sie konnten konstruktiv bewältigt werden	☐	☐
☐	☐	Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen	☐		☐	Die Schutzfaktoren überwiegen im bisherigen Leben des jungen Menschen	☐	☐

(entnommen aus: Sozialpädagogische Diagnose-Tabellen & Hilfeplan Tabellenteil, S. 10)

Auf der Basis der Ausführungen in den Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen wurden die Einschätzungsbögen in der KiWo-Skala um eine Aufstellung von Ressourcen ergänzt.

In der Regel weisen die Ampelbögen in ihrer ursprünglichen Systematik keine Einbeziehung der Ressourcen auf. Das nicht Vorhandensein von gewichtigen Anhaltspunkten (Farbe Grün) heißt damit nicht, dass es sich gleichzeitig um Ressourcen handelt. Dies ist neben den großen Vorteilen der einfachen Überschaubarkeit und Handhabung, ein Manko vieler Ampelbögen. Daher wurde die Systematik der Ampelbögen durch eine Aufstellung von Ressourcen in der KiWo-Skala ergänzt.

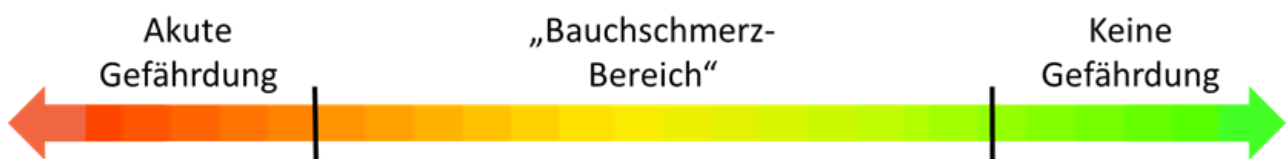
5.4. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Fragen, die sich Fachkräfte häufig stellen, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen sind: Ist das eine akute Gefährdung? Was soll ich in dieser Situation tun? Muss ich mich an das Jugendamt wenden? Verrate ich das Kind? Wie soll ich den Eltern gegenüber treten? Mit wem kann ich mich austauschen?

Diese oder ähnliche Fragestellungen sind für viele Berufsgruppen ein herausfordernder Teil des Arbeitsalltags. Lehrkräfte, Sozialarbeiter*innen, Erzieher*innen und Fachkräfte der Frühförderung bzw. des medizinischen Bereichs genießen ein besonderes Vertrauen bei Kindern und Jugendlichen. Deshalb sind sie häufig wichtige Ansprechpartner*innen der jungen Menschen und machen sich Sorgen, wenn sich das Verhalten der Kinder/Jugendlichen plötzlich ändert, wenn von Übergriffen berichtet wird, wenn Kinder/Jugendliche schlecht versorgt erscheinen oder wenn sie familiäre Risikofaktoren wahrnehmen. Die Sorge um das Wohl eines Kindes stellt in der Regel für jede Fachkraft eine große Belastung dar. Häufig steht dabei der Wunsch nach Klarheit und schnellen Lösungen im Widerspruch zu den komplexen Fallkonstellationen und Handlungsspielräumen. Nicht selten geht es auch um diffuse Situationen und eine Bündelung von Risikofaktoren, in denen der Grad der Gefährdung, Ursachen und Lösungen nicht auf den ersten und auch nicht auf den zweiten Blick offensichtlich sind.

Bei der Bewertung von Informationen und Anhaltspunkten gibt es viele Facetten, sodass Kindeswohlgefährdungen immer Einzelfallbezogen geprüft, ganzheitlich bewertet und fortlaufend beurteilt werden müssen. Hierbei können die KiWo-Skalen als Unterstützung genutzt werden. Diese finden Sie als Kopiervorlage in Kapitel 1 bei den Materialien. **Kommen in einem Fallgemenge einzelne neue Gefährdungsmerkmale hinzu, muss zwangsläufig eine neue Einschätzung erfolgen.** Dies stellt sicher, dass eine schleichende Zuspitzung rechtzeitig wahrgenommen werden kann.

In der Praxis treten Unsicherheiten und abweichende Sichten weniger bei den klaren Situationen an den Skalen-Polen einer akuten Gefährdung (Rot) oder einer Belastungskonstellation ohne Gefährdung (Grün) auf. In diesen Bereichen kann in der Regel eine gemeinsame Sichtweise zwischen Fachkräften, Eltern und dem Jugendamt hergestellt werden. Der Bereich zwischen den eindeutigen Skalenenden sorgt für Verunsicherung, unterschiedliche Einschätzungen und „Bauchschmerz“. Aber genau in diesem Bereich bewegen sich die meisten Fälle:



Es besteht zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung weder eine akute Gefährdung, die eine Meldung an das Jugendamt erforderlich macht. Noch zeichnet sich ab, dass keine Gefährdung für den jungen Mensch besteht. Im „Bauschmerz-Bereich“ kann eine drohende Gefährdung oder eine unsichere Gefährdungslage bzw. eine Häufung von Risikofaktoren vorliegen. In welcher Farbschattierung zwischen Rot und Grün sich die Einschätzung auch immer befindet, ein Handeln zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des seelischen, geistigen und körperlichen Wohls ist erforderlich.

An der Nahtstelle zwischen Jugendamt und Fachkräften im Betreuungs- und Bildungsbereich sowie im medizinischen bzw. psychosozialen Feld „knirscht“ es bei der Beurteilung von Fällen oftmals. Dies ist nicht verwunderlich, denn es liegen insbesondere in den Fällen zwischen den Skalenenden abweichende Perspektiven vor. Diese sind den unterschiedlichen Tätigkeiten, Aufträgen und rechtlichen Rahmenbedingungen geschuldet. Das Jugendamt kann und darf erst bei „Rot“ eingriffsorientiert tätig werden und fokussiert daher auf den Bereich „Dunkelgelb bis Rot“. Externe Fachkräfte reagieren auf die Abweichung vom „Normalen“ alarmiert und bewerten eher aus der Perspektive von „Hellgelb bis Grün“ heraus. Aus diesen unterschiedlichen Blickrichtungen dürfen jedoch wechselseitig keine Infragestellungen oder ablehnenden bzw. abwertenden Haltungen entstehen:

Denn im konkreten Kinderschutz geht es um ein gutes Miteinander. Alle Systeme müssen sich bewegen, damit Halt und Schutz für ein gefährdetes Kind erreicht werden können und in Kooperation mit den Eltern und dem betroffenen Kind / Jugendlichen ein Weg gefunden wird.

Die Aufgabe von Fachkräften, die beruflich im Kontakt mit Kindern bzw. Jugendlichen stehen, ist es, den Anhaltspunkten von Gefährdungen nachzugehen. Das folgende Prüfschema stellt die wesentlichen Schritte im Falle einer Kindeswohlgefährdung überblicksartig da:

Prüfschema³⁷ (angelehnt an § 4 KKG)

1. Ihnen als schweigepflichtiger Fachkraft werden in Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte³⁸ für eine Kindeswohlgefährdung bekannt. Damit haben Sie die Pflicht, tätig zu werden. Die KiWo-Skala, kann dabei helfen, die Wahrnehmung für gewichtige Anhaltspunkte zu schärfen, Gefährdungen frühzeitig als solche zu erkennen und das Ausmaß abzuschätzen. Zudem kann die Abgrenzung von akuten Gefährdungen (akut bestehende Gefahr für Leib und Leben) zu drohenden Gefährdungslagen (keine akute Gefahr



Eigene Abbildung 6

für Leib und Leben, aber hoch wahrscheinliche Gefahr der Verschärfung und/oder fundiert ableitbar die Gefahr für die weitere Entwicklung) sowie zu Risikofaktoren (ohne sicher vorhersagbare Auswirkung auf Leib und Leben bzw. Entwicklung) systematischer durchdacht werden.

- Eine Gefahr für das Kindeswohl ist rechtlich gesehen „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich für die weitere Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (Bundesgerichtshof 1956)
 - Sie sollten sich Klarheit über die Situation verschaffen. Sprechen Sie mit Kolleg*innen und beziehen Sie bei Bedarf eine insoweit erfahrene Fachkraft unter Verwendung pseudonymisierter Daten ein, um die Einschätzung abzusichern.
2. Wesentlicher Bestandteil im weiteren Umgang mit einer (möglichen) Gefährdung, ist das Gespräch mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen und den Sorgeberechtigten, es sei denn, ein solches Gespräch gefährdet den wirksamen Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen.

³⁷ Angelehnt an Kliemann 2018, S. 277.

³⁸ Nähere Erläuterungen zum Begriff im Vertiefungskapitel 10 (online veröffentlicht).

- Bei Zweifeln und Fragen erweitern Sie Ihren Blick: der Kollegiale Austausch und/oder die Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft, unter Verwendung pseudonymisierter Daten spricht für Qualität.
- Bereiten Sie die Gespräche sorgfältig vor. Entwickeln Sie mit den Eltern und dem Kind Schritte zu Veränderungen, die die Gefährdungslage für das Kind abwenden können (Sicherheitsplanung).
- Motivieren Sie die Sorgeberechtigten und das Kind zur Inanspruchnahme von Hilfen, helfen Sie, Hürden auf dem Weg dorthin zu überwinden.
- Überprüfen Sie im Prozess, ob die Vereinbarungen der Sicherheitsplanung eingehalten werden und ausreichen. Passen Sie die Sicherheitsplanung entsprechend an.

3. Für den Fall, dass Sorgeberechtigte ihr Kind nicht schützen können oder wollen bzw. die Information an Sorgeberechtigte den wirksamen Schutz gefährdet: Dann ergibt sich für Sie erneut die zu klärende Frage: Ist ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich, um eine Gefahr abzuwenden?

- Auch in diesem Schritt beziehen Sie zur Absicherung die kollegiale Beratung und/oder die insoweit erfahrene Fachkraft unter Verwendung pseudonymisierter Daten ein.
- Wird klar, dass die Einbeziehung des Jugendamtes erforderlich ist, dann dürfen Sie dem Jugendamt die konkreten Daten der Familie und die gewichtigen Anhaltspunkte nach § 4 Abs. 3 KKG übermitteln.
- Ist das Tätigwerden des Jugendamtes (noch) nicht erforderlich, bleibt es bei der Schweigepflicht, wenn die Sorgeberechtigten selbst nicht zustimmen. Sie bleiben in der Verantwortung. Wird das Tätigwerden einer anderen Stelle oder Person, z.B. der Polizei oder des notärztlichen Dienstes für erforderlich gehalten, ist nicht der § 4 KKG die gesetzliche Grundlage. Eine Meldung kann dann nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten oder aufgrund einer anderen gesetzlichen Mitteilungsbefugnis erfolgen. Bei akuter Gefahr ist der Rechtfertigende Notstand gemäß § 34 StGB maßgebend, so dass Sie befugt sind, die Polizei oder ärztliche Hilfe anzufordern. Dies ist nicht Aufgabe des Jugendamtes.

5.5. Besondere Wachsamkeit bei Menschen mit (drohender) Behinderung

Ein besonderes Augenmerk sollte auf Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen³⁹ gelegt werden, da „das Risiko für Kinder mit Behinderung, Opfer von Misshandlung oder Missbrauch zu werden, als besonders hoch angesehen [wird] – sowohl innerhalb von Institutionen als auch außerhalb“⁴⁰. Dies kann damit in Zusammenhang stehen, dass Kinder und Jugendliche mit eingeschränkten körperlichen und/oder geistigen Fähigkeiten i.d.R. ein starkes körperliches und emotionales Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Bezugspersonen aufbauen, welches wiederum zu Grenzüberschreitungen, insbesondere im Kontext der Pflege führen kann⁴¹. Hinzu kommen bei Kinder und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen unter Umständen Beeinträchtigungen in der Kommunikation, sowie in der Möglichkeit missbräuchliche Situationen als solche erkennen und bewerten zu können⁴². Dabei werden diese Kinder und Jugendlichen mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert, bspw. mit Unwissenheit über Sexualität und die eigenen Rechte, keinem entsprechenden Wortschatz, sowie Gefühlen der Scham und Sprachlosigkeit⁴³. Fachkräfte sind deshalb aufgefordert auch Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen gut im Blick zu haben und wachsam zu sein.

Darüber hinaus zeigt die jahrelange Erfahrung in der Jugendhilfe, dass Eltern mit Kindern und Jugendlichen, die besondere Bedürfnisse mitbringen, viel Kraft für die Bewältigung des Alltags aufbringen müssen. Eine besondere Herausforderung stellt auch die Erziehung von Kindern bzw. Jugendlichen dar, die im sozial-emotionalen Bereich belastet sind (z.B. autistische Störungen, Emotionsregulationsstörungen, etc.) oder Teilleistungsstörungen (z. B. ADHS, etc.) aufweisen. Kommen bei Eltern mit Kindern oder Jugendlichen, die besondere Bedürfnisse aufweisen, weitere Belastungsfaktoren dazu, ist die Grenze zur Überforderung unter Umständen schneller erreicht. Eine massive Überforderungssituation ist an sich bereits ein Risikofaktor für den Verlust von Kontrolle mit schädigendem Verhalten. Zum einen gegenüber dem hilfebedürftigen Kind oder Jugendlichen zum anderen im Hinblick auf die nötige Absicherung der Alltagsstruktur einschließlich einer Förderung bzw. angemessenen Versorgung des Kindes oder des Jugendlichen.



Eigene Abbildung 7

³⁹ Der Ausdruck „Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen“ umfasst Kinder und Jugendliche mit (drohender) körperlicher/seelischer/geistiger Behinderung und dient als umschreibender Oberbegriff.

⁴⁰ Allroggen/Jud 2018, S. 87.

⁴¹ Vgl. Kinderschutz-Netz o.J.

⁴² Vgl. Allroggen/Jud 2018, S. 87.

⁴³ Vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2018.

5.6. Kultursensibles Vorgehen bei Menschen mit Migrationshintergrund

„Zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund zählen alle Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzen oder die mindestens ein Elternteil haben, auf das dies zutrifft“⁴⁴. Im Jahr 2019 hatten somit gemäß der Erhebung des Mikrozensus 21,2 Mio. Menschen und damit 26,0 % der Bevölkerung in Deutschland einen Migrationshintergrund⁴⁵. Darunter fallen Menschen, die ihre Wurzeln in anderen EU-Mitgliedsstaaten haben ebenso wie solche, die aus anderen nicht europäischen Ländern stammen. Dementsprechend vielfältig sind die Thematiken, die in Bezug auf einen Migrationshintergrund in verschiedenen Kontexten wie bspw. Familie, Bildungswesen und Jugendhilfe auftauchen können. So können Verständnisschwierigkeiten vorliegen, sofern die Familie mit Migrationshintergrund kein oder nur wenig Deutsch spricht. Des Weiteren gelten je nach kulturellem Hintergrund in den einzelnen Familien unterschiedliche Werte, die wiederum Auswirkungen auf deren Erziehungsvorstellungen und Erziehungsmethoden haben. Dies zeigt sich auch in Gesprächen außerhalb des familiären Rahmens, bspw. in Kita oder Schule. Fachkräfte sind in dieser Hinsicht generell besonders gefordert und insbesondere, wenn es um die Frage einer möglichen Kindeswohlgefährdung einer Familie mit Migrationshintergrund geht. Die praxisorientierte und wissenschaftsbezogene Definition der Sozialen Arbeit fordert neben Prinzipien wie sozialer Gerechtigkeit, Wahrung der Menschenrechte, Verantwortung und Achtung der Vielfalt, auch kulturspezifisches Wissen („indigenes Wissen“)⁴⁶. Fachkräfte sollten verschiedene Theorien kennen und diese auch in der Praxis anwenden und umsetzen können. Im Bereich des Kinderschutzes gilt es die besonderen Belange von Menschen mit Migrationshintergrund in Beobachtungen, Einschätzungen und Gesprächen zu berücksichtigen. Teilweise liegen hier nutzbare Ressourcen, teilweise ist es auch nötig, kulturelle Werte zu hinterfragen und ggf. gezielt mögliche „Differenzen“ zwischen den Vorstellungen und Erziehungsmethoden zu thematisieren. Sofern Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung bestehen und diese mit den Sorgeberechtigten besprochen werden müssen, empfiehlt es sich, besondere kulturelle Werte wie Ehre und Ehrverletzung, die Rolle der Frau, bzw. von Mädchen, die Rolle von Männern und Jungen zu durchdenken. Ebenso wichtig ist es, mögliche Reaktionen der Sorgeberechtigten auf der Basis ihrer kulturellen Hintergründe und die potentiellen Auswirkungen auf betroffene Kinder in die Überlegungen einzubeziehen. Insbesondere bei Inhalten, die bei Offenlegung einen Ehrverlust bedeuten könnten, müssen mögliche Konsequenzen sowie die Kooperations- und Mitwirkungsbereitschaft von Eltern vorausschauend bewertet werden. Die innere Bindung an kulturelle Normen der Herkunft können so stark sein, dass Gefahren oder Belastungen nicht oder

⁴⁴ Statistisches Bundesamt / Destatis 2020.

⁴⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt / Destatis 2020a.

⁴⁶ Vgl. Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. 2020.

nur eingeschränkt gesehen und eingestanden werden könnten. Oder dass eine Einmischung und Offenlegung (insbesondere durch weibliche Fachkräfte) grundsätzlich als inakzeptabel bewertet werden könnte. Im schlimmsten Fall könnte dies zu einer Eskalation in Familiensystemen mit einer Zuspitzung der Gefährdung anstelle einer Sicherung führen. Auf der anderen Seite müssen die Rechte der Jungen und Mädchen mit Migrationshintergrund wie auf Gesundheit, Schutz, Leben und Entwicklung, Bildung und Meinungsbildung ohne Abstriche und konsequent gesichert werden. Dies gelingt in vielen Familien mit Migrationshintergrund im Rahmen einer kultursensiblen Zusammenarbeit.

Literatur

Allroggen, Marc / Jud, Andreas (2018): Häufigkeiten von Übergriffen in Institutionen. In: Fegert, Jörg / Kölch, Michael / König, Elisa / Harsch, Daniela / Witte, Susanne / Urike, Hoffmann (Hrsg): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Schule. Ulm: Springer S.83-88.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2012): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, <https://www.aerzteleitfaden.bayern.de/> (Zugriff am 22.11.2019).

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2020): Abgestimmte deutsche Übersetzung des DBSH mit dem Fachbereichstag Soziale Arbeit, [Deutsche Fassung - Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. - DBSH](#) (Zugriff am 07.12.2020).

Kliemann, Andrea (2018): Kindesmisshandlung: Schweige- und Meldepflicht für Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. In: Fegert, Jörg / Kölch, Michael / König, Elisa / Harsch, Daniela / Witte, Susanne / Urike, Hoffmann (Hrsg): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Schule. Ulm: Springer S.269-285.

Kinderschutz-Netz (o.J.): <http://kinderschutz-netz.de/fachkraefte/sexueller-missbrauch/kinder-mit-behinderung> (Zugriff am 15.10.2020).

Kindler, Heinz / Lillig, Susanna / Blüml, Herbert / Meysen, Thomas / Werner, Annegret (Hrsg.) (2006): Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialdienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., S. A-1 bis A-40.

Landkreis Zwickau (o.J): Netzwerk zur Förderung des Kinderschutzes – Notfallordner, <https://www.landkreis-zwickau.de/kindewohl> (Zugriff am 09.10.2019).

Landratsamt Mühldorf a. Inn (o.J.): Handbuch Kinderschutz.

Schwäbische Biberach (2017): Das Biberacher Kreisjugendamt erweitert Kinderschutzkonzept. Biberach, https://www.schwaebische.de/landkreis/landkreis-biberach/biberach_artikel,-das-biberacher-kreisjugendamt-erweitert-kinderschutzkonzept-arid,10750118.html (Zugriff am 10.02.2020).

Signs of safety (o.J.): What is signs of safety?, www.signsofsafety.net (Zugriff am 27.11.2019).

Stadt Dresden (2013): Kinderschutzordner, <https://www.dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz/fachkraefte/kinderschutzordner.php> (Zugriff am 09.10.2019).

Statistisches Bundesamt / Destatis (2020): Migration und Integration. Personen mit Migrationshintergrund, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Methoden/Erlauterungen/migrationshintergrund.html> (Zugriff am 07.12.2020).

Statistisches Bundesamt / Destatis (2020a): Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland, [Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2019 um 2,1 % gewachsen: schwächster Anstieg seit 2011 - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Methoden/Erlauterungen/migrationshintergrund.html) (Zugriff am 07.12.2020).

Turnell, Andrew (2012): Signs of Safety. Comprehensive Briefing Paper, 2nd edition. Eath Perth, Australia: Resolutions Consultancy.

Turnell, Andrew (2018): Signs of Safety. Arbeitsbuch Sicherheitsplanung. East Perth, Australia Resolutions Consultancy.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2018): <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/sechste-werkstattgespraeche-missbrauch-an-menschen-mit-behinderung/> (Zugriff am 15.10.2020).

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (2013): Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan. Arbeitshilfe zur Anwendung der Instrumente bei der Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, der Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis. München, <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/neue/27607/index.php> (Zugriff am 22.11.2019).

6. Hilfestellungen zur Bearbeitung eines Gefährdungsfalls

6.1. Information der Leitung und Einschätzung im Team

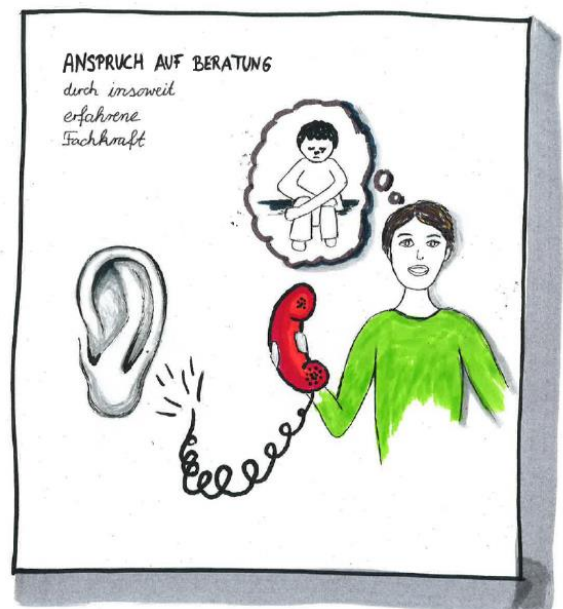
Der erste Schritt in Einrichtungen im Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist, die Leitung zu informieren und in den Fall miteinzubeziehen. Dies hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass die Gesamtverantwortung für die Einrichtung bzw. den Dienst der Leitung obliegt. Regelungen hierzu sind in den jeweiligen Einrichtungen hinterlegt. [Kennen Sie diese Regelungen?](#)

In einem nächsten Schritt sollte die Gefährdungseinschätzung im Team erfolgen. Dies bietet die Möglichkeit neue bzw. andere Sichtweisen zu gewinnen, nach Lösungsideen zu suchen, um dadurch mehr Handlungssicherheit bzw. Klarheit über die Situation zu erhalten. Dies ist auch in selbstständigen Praxen oder zwischen vernetzten Kolleg*innen möglich. Methodisch bietet sich hierbei die „Kollegiale Fallberatung“ an. Das Verfahren ist transparent und strukturiert. Die Sicherstellung der Möglichkeit einer kollegialen Fallberatung und die Schulung hierzu sind eine wichtige Aufgabe in den Einrichtungen.

6.2. Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Erläuterungen

Der § 8a SGB VIII schreibt den **Einrichtungen und Diensten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe** im Zusammenhang des Verfahrens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Hinzuziehung einer sogenannten "insoweit erfahrenen Fachkraft" (InsoFe, InsoFa, IsoFak, IseF) zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos vor.



Eigene Abbildung 8

Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bei der Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 4 Nr. 2 SGB VIII

„In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass **bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird.**“ (§ 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII)

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wurden "insoweit erfahrene Fachkräfte" beim Abschluss der Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten (z.B. Träger der Kindergärten oder der Sozialen Arbeit an der Schule) benannt und sind in diesen schriftlich fixiert. Die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ können sowohl bei den Trägern der unterschiedlichen Einrichtungen/Dienste angestellt sein, als auch im Bedarfsfall extern hinzugezogen werden. Tritt ein Beratungsbedarf bei Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe auf, sind, den Vereinbarungen folgend, bei Beratungsbedarf die benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte einzubeziehen.

Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei Kindeswohlgefährdung nach § 8b Absatz 1 SGB VIII

„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.**“

(§ 8b Abs. 1 SGB VIII)

Der § 4 Absatz 2 KKG sowie der § 8b SGB VIII räumen **Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen** stehen, für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall ebenfalls einen Beratungsanspruch durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ ein. Damit sind auch Personen außerhalb der Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe anspruchsberechtigt. Das bedeutet, dass z. B. auch für Lehrkräfte, Beschäftigte bei anderen Sozialleistungsträgern, in Kliniken, in ärztlichen Praxen oder anderen Heilberufen sowie in Beratungsstellen, bei Sportvereinen, in Musikschulen etc. ein Anspruch auf eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ besteht.⁴⁷

⁴⁷ vgl. Kliemann 2018, S. 276.

Rolle und Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die "insoweit erfahrene Fachkraft" (ISEF) ist weder eine anerkannte Qualifizierung noch ist der Begriff rechtlich bestimmt. Dennoch lässt sich aus § 8a SGB VIII und § 8b SGB VIII ableiten, dass der ISEF eine unterstützende Rolle zukommen soll. Sie hat den Auftrag, bei der Einordnung der konkreten Situation klärend und konkretisierend mitzuwirken, wenn Unsicherheit darüber besteht, ob es sich im vorliegenden Fall tatsächlich um eine Kindeswohlgefährdung handeln könnte und wie weiter vorgegangen werden kann.⁴⁸ **Die Beratung durch die ISEF erfordert nicht, dass personenbezogene Daten zum Fall offengelegt werden müssen, denn die Beratung erfolgt zur Wahrung des Datenschutzes pseudonymisiert.** Es ist alleiniges Ziel, die Handlungssicherheit der fallzuständigen Fachkraft bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung zu erhöhen.⁴⁹ Es gehört weder eine Kontrollfunktion noch die Übernahme eines Verantwortungsbereichs im beratenen Fall zur Aufgabe.

Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sind demnach: **Beratung und Begleitung**

Ausgehend vom Auftrag/Anliegen sammelt die ISEF im Gespräch mit der Einrichtung/dem Dienst Informationen zum Kind, zu den Sorgeberechtigten, zu der Beziehung zwischen Kind und Sorgeberechtigten, zum Umfeld sowie zu bisherigen Hilfen und Ressourcen der Sorgeberechtigten und dem Kind. Ausgehend von den vorliegenden Informationen erfolgt eine Erstbewertung. Daraus resultiert die Planung des weiteren Vorgehens (Sicherheitsplan) sowie ggf. die Information an das Jugendamt bei akuter Gefährdung **durch die Einrichtung/den Dienst.**

Die Beratung durch eine ISEF beinhaltet somit folgende Strukturierungshilfe:

- Hilfestellung zur Reduzierung der Fallkomplexität und Wahrnehmung der wesentlichen Fragen.
- Anregung zur Beleuchtung der auftretenden Emotionen, Belastungen, Übertragungen bei der Fachkraft und ihre Auswirkungen auf die Handlungsplanung.
- Unterstützung bei der Einordnung von Risiko- und Schutzfaktoren anhand eines Schemas.
- Ggf. Berücksichtigung spezifischer Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung(en)
- Beratung zur Frage, ob die eigenen Handlungsmöglichkeiten genutzt wurden, bzw. was noch getan werden kann (insbesondere beim Schritt der Einbeziehung der betroffenen jungen Menschen bzw. der Einbeziehung der Sorgeberechtigten).
- Unterstützende Klärung, ob bzw. wann alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind und andere Stellen mit oder ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten einzubeziehen sind.⁵⁰

⁴⁸ vgl. Kliemann 2018, S. 276.

⁴⁹ vgl. Jud 2018, S. 55.

⁵⁰ Kliemann 2018, S. 276.

Die Fallverantwortung bleibt auch nach der Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ bei der beratenden Fachkraft/der Einrichtung/dem Dienst, sodass weitere Schritte durch diese eingeleitet werden müssen!

Wer bietet eine Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkräfte“ an?

8a-Beratung:

Für **Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe** (im Rahmen der §8a-Beratung) wurden "insoweit erfahrene Fachkräfte" beim Abschluss der Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung von den Trägern benannt und sind in diesen schriftlich fixiert. Häufig sind die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ bei den jeweiligen Trägern angestellt. [\(Können Sie die zuständige insoweit erfahrene Fachkraft nennen?\)](#) Anbei besteht Platz, um sich die Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkraft ggf. nochmal zu notieren.

Ansprechpartner*in: _____

Telefon: _____

8b-Beratung:

Für **Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen stehen**, bspw. Lehrkräfte, Beschäftigte bei anderen Sozialleistungsträgern, in Kliniken, in ärztlichen Praxen oder anderen Heilberufen, sowie in Beratungsstellen, bei Sportvereinen, in Musikschulen etc. stehen Ansprechpartner*innen als insoweit erfahrene Fachkräfte (im Rahmen der §8b-Beratung) zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung im Jugendamt zur Verfügung.

Kontakt:

Jugendamt Ostallgäu

Schwabenstraße 11

87616 Marktoberdorf

Telefon: 08342 911 - 799

Des Weiteren gibt es für **Personen, die in ärztlichen Praxen, in Kliniken oder anderen Heilberufen arbeiten**, die medizinische Kinderschutzhotline, die den „Sachverstand einer insoweit erfahrenen Fachkraft“⁵¹ bietet. Die medizinische Kinderschutzhotline „ist ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes, bundesweites, kostenfreies und 24 Stunden erreichbares telefonisches Beratungsangebot für Angehörige der Heilberufe bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch“⁵².

Medizinische Kinderschutzhotline: 0800 19 210 00

Eine weitere Möglichkeit bietet „**Remed-online**“, der konsiliarische Onlinedienst der Bayerischen Kinderschutzambulanz des Instituts für Rechtsmedizin der Universität München. Es bietet Ärzt*innen die Möglichkeit einen Verdachtsfall anonym zu schildern und sich weitere Meinungen einzuholen. Eine einmalige Registrierung ist erforderlich. Alles Nähere erfahren Sie unter: www.remed-online.de.

Wir möchten außerdem auf das Leistungsspektrum⁵³ der **Bayerischen Kinderschutzambulanz** des Instituts für Rechtsmedizin der Universität München aufmerksam machen:

- Kostenlose Untersuchung von Kindern und Jugendlichen
- Dokumentation möglicher Verletzungen
- Sicherung und Aufbewahrung von Beweismitteln und Spuren
- Telefonische (auch anonyme) Beratung
- Klärung von Fragen zur Erkennung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen, vorwiegend für Ärzt*innen, aber auch für Hebammen/Geburtshelfer, Lehrer*innen und andere mit dem Gewaltproblem befassten Personengruppen

Kontakt Daten der Bayerischen Kinderschutzambulanz:

Telefon 089 2180 73011

E-Mail: kinderschutzambulanz@med.uni-muenchen.de

Homepage: https://www.rechtsmedizin.med.uni-muenchen.de/wissenschaft/klinische_rechtsmed/ambul_kinder/index.html#Kontakt

Im 1. Kapitel bei den Materialien finden Sie eine Vorlage für das Ergebnisprotokoll des Fachgespräches mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Dokumentation.

⁵¹ Vgl. Meysen 2020, S. 9.

⁵² Vgl. Medizinische Kinderschutzhotline 2020.

⁵³ Vgl. Bayerische Kinderschutzambulanz München 2020.

Literatur

Bayerische Kinderschutzambulanz (2020): Leistungen, [Bayerische Kinderschutzambulanz - Institut für Rechtsmedizin - LMU München \(uni-muenchen.de\)](#) (Zugriff am 07.12.2020).

Jud, Andreas (2018): Kindesmisshandlung: Definition, Ausmaß und Folgen. In: Fegert, Jörg / Kölch, Michael / König, Elisa / Harsch, Daniela / Witte, Susanne / Urike, Hoffmann (Hrsg): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. Ulm: Springer, S. 49 – 57.

Kliemann, Andreas (2018): Schweige- und Meldepflicht für Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. In: Fegert, Jörg / Kölch, Michael / König, Elisa / Harsch, Daniela / Witte, Susanne / Urike, Hoffmann (Hrsg): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. Ulm: Springer, S. 269 – 278.

Medizinische Kinderschutzhotline (2020): www.kinderschutzhotline.de (zuletzt geprüft am 10.11.2020).

Dr. Meysen, Thomas (2020): Was meint der Gesetzgeber mit gewichtigen Anhaltspunkten? Gewichtige Anhaltspunkte in Zeiten der Corona-Pandemie (SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies). In: Vortrag beim Online-Fachtag der Medizinischen Kinderschutzhotline, zu finden unter www.kinderschutzhotline.de.

6.3. Das Elterngespräch

In allen pädagogischen und therapeutischen Leistungen rund um Kinder und Jugendliche sind Elterngespräche Teil des regulären Angebotes der Dienste und Einrichtungen. Sie gehören zum Leitbild und Selbstverständnis des pädagogischen Personals und dienen „...dem Austausch wichtiger Informationen, Wahrnehmungen und Beobachtungen“⁵⁴. Den Fachkräften ist bewusst, „...dass diese Gespräche eine hochwertige, pädagogische Dienstleistung darstellen und dass mit ihrem Gelingen oder Scheitern z.T. erhebliche Wirkungen verbunden sein können“⁵⁵.

Gibt es also einen Unterschied zwischen Elterngesprächen zur Entwicklung oder einem Hilfeverlauf und Elterngesprächen in Gefährdungsfällen? Die Beantwortung dieser Frage ist sehr wesentlich für die innere Klärung als Fachkraft. Denn abgesehen davon, dass die persönliche Anspannung aller Beteiligten höher ist, dass die Verantwortung im weiteren Vorgehen als Druck auf der Fachkraft lastet und das Ansprechen unangenehmer Inhalte im Gefährdungsfall viel Kraft erfordert, gibt es eine gute Nachricht: Die bekannten Gesprächsregeln und die Gesprächsgestaltung unterscheiden sich nicht wesentlich von allen übrigen Elterngesprächen. Diese Tatsache vor Augen geführt, ist es möglich, den „Roten Faden“ leichter zu finden.

Folgende Anregungen zur Gesprächsgestaltung mit Formulierungsbeispielen sollen die Durchführung der Elterngespräche erleichtern:

Grundbedingungen und Grundhaltungen

- **Terminabstimmung** so rechtzeitig wie möglich (elterliche Zeitwünsche soweit ausführbar berücksichtigen)
- **Eigener Schutz** erforderlich? Im Vorfeld klären, ob das Gespräch allein geführt werden kann
- **Einladung** zum Gespräch freundlich und bestimmt formulieren. Gesprächsanlass benennen
- Ein schwieriges Gespräch braucht einen **ungestörten, einladenden Raum**
- **Ausreichend Zeit**, um langsam vorzugehen (immer wieder verlangsamen, entgegen dem inneren Druck nicht „Durchhecheln“)
- Bei hoher Emotionalität oder je nach Aufnahmefähigkeit der Eltern Gespräch „**Teilen**“: Pausen machen oder Inhalte auf zwei Termine aufteilen etc.
- Balance zwischen **Empathie und Distanz** (Verstehen, aber nicht einverstanden sein, Wertschätzung und dennoch Deutlichkeit in den Erwartungen)

⁵⁴ Rohnke 2005.

⁵⁵ Rohnke 2005.

- **Wertungsfreie Herangehensweise**, d.h. sachliche Beschreibung der vorliegenden Sorgen und Erkenntnisse (dazu unbedingt die eigenen Gefühle im Vorfeld reflektieren, um Anschuldigungen und Vorwürfe als Reaktion auf Unverständnis oder Wut zu verhindern)
- **Ich-Botschaften**, wie z. B. „mir ist aufgefallen, dass...“, statt Zuschreibungen in Form von „Sie machen das oder das nicht“
- **Vertrauensvoller Ansatz** (Eltern zutrauen, dass sie das Beste für ihr Kind wollen und dazu beitragen können)
- **Offenheit für Perspektivenwechsel** (Not der Eltern wahrnehmen und anerkennen, „Guten Grund“ für Einschränkungen oder Abwehr zugestehen)
- **Transparenz** (Eigene Handlungsschritte und Erwartungen, bzw. gesetzte Rahmenbedingungen nachvollziehbar darstellen)
- **Aktives Zuhören** (zusammenfassendes Rückfragen; Widerspiegeln, was man verstanden hat; Rückmeldungen einholen, ob Aussagen richtig verstanden wurden)
- **Rollenklärung**: Eigene Gefühle im Vorfeld reflektieren, eigene Grenzen und Möglichkeiten kennen, sich von negativen Emotionen gegenüber den Eltern lösen

Gesprächsleitfaden

1. Begrüßung mit Möglichkeit des Ankommens und sich-Einfindens (Small-Talk), Übersicht über den vorgesehenen Gesprächsablauf und die Gesprächspunkte. Ergänzungswünsche der Eltern erfragen und einplanen.
2. Hauptteil mit den Gesprächszielen (Benennung der Sorgen und Gefährdungslagen, Sichtweise der Eltern kennenlernen und wertschätzen, Zusammenarbeit festlegen, Vereinbarungen und Konsequenzen zusammenfassen, weiteren Zeitplan abstimmen)
3. Gesprächsabschluss mit Möglichkeit zur Würdigung der gemeinsam erarbeiteten Vereinbarungen
4. Nachbereitung (Gesprächs-Protokoll, Sicherheitsplan, Dokumentation, gegebenenfalls Neubewertung der Gefährdung)

Die Perspektive der Eltern auf die (vermutete) Kindeswohlgefährdung und ihr Umgang mit der von den Fachkräften geäußerten Sorge sind selbst zentraler Gegenstand sowohl der Gefährdungseinschätzung als auch des Auslotens von Unterstützungsmöglichkeiten für die Familie und des Beginns der Sicherheitsplanung.⁵⁶

⁵⁶ vgl. Netzwerk Kinderschutz Mansfeld-Südharz o. J.

Gesprächsbausteine und Formulierungshilfen im Gesprächsleitfaden

1. Ankommen und sich-Einfinden:

- Small-Talk zu Beginn: „Haben Sie das Besprechungszimmer gleich gefunden?“, „Sind Sie gut durch den Regen gekommen?“, „Ich freue mich, dass Sie sich als Eltern zusammen für dieses Gespräch Zeit nehmen.“ etc.
- Gesprächsablauf verdeutlichen: „Mir wäre es wichtig, heute über folgende Themen mit Ihnen zu sprechen...“, „Möchten Sie eine Pause einplanen?“, „Wie möchten Sie mir zeigen, wenn es für Sie zu viel wird? Was soll dann geschehen?“

2. Hauptteil:

- Gründe für das Gespräch benennen und Sorge formulieren: „Ich bin in Sorge um Ihr Kind“, weil ich beobachtet habe, dass...“, „Ich bin in Sorge um Ihr Kind, weil es mir ... berichtet hat.“ „Ich erkenne die Notwendigkeit, dass...“. „Es ist mein Anliegen, dass es Ihrem Kind gut geht.“
- Verdacht aussprechen/Aufzeigen von Konsequenzen: „Ich habe die Befürchtung, dass..., weil ich folgende Informationen habe.“, „Ich bin zu diesem Gespräch verpflichtet, damit ich mir keine Sorgen um das Kind mehr machen muss.“, „Es gehört zu meinen Aufgaben, dass...“, „Ich bin verpflichtet, so zu handeln, weil...“ etc.
- Sichtweise der Eltern dazu Kennenlernen: „Wie sehen Sie das?“, „Welche Sorgen machen Sie sich?“, „Was zeigt sich zu Hause?“, „Was haben Sie bereits versucht?“, „Was belastet Sie?“, „Können Sie sich vorstellen, was Ihr Kind jetzt braucht/sich jetzt wünscht?“ etc.
- Herausarbeiten von Gemeinsamkeiten oder Unterschieden in der Wahrnehmung: „Ich verstehe, was Sie meinen und ich sehe das weiterhin anders/ich vermute eher, dass...“, „Verstehe ich Sie richtig, wir teilen diese Sorge?“, „Ich höre, dass Sie die Sorge nicht teilen, für mich bleibt die Sorge bestehen.“ etc.
- Gemeinsames Ziel des Schutzes und der guten Entwicklung in den Vordergrund: „Sie wollen, dass es Ihrem Kind gut geht, dieses Anliegen teile ich mit Ihnen.“, „Wir sind uns einig, dass...“, „Sie wollen Ihr Kind schützen, ein funktionierender Schutz ist auch mir wichtig.“ „Was zeigt jedem, dass das Kind sicher ist und sich niemand Sorgen machen muss?“, „Was macht die Situation besser? Was macht die Situation schlechter?“, „Was funktioniert im Alltag gut? Was tun sie dann?“, „Wo ist Ihnen der Schutz schon gelungen?“, „Wie können Sie sich eine Zusammenarbeit vorstellen?“, „Welche Ziele sind Ihnen am wichtigsten?“, „Was denken Sie, was Sie benötigen, um allen zu zeigen, dass die Kinder sicher und gut versorgt sind?“ etc.

- Entlasten: „Es gibt viele Eltern, die hin und wieder an ihre Grenzen stoßen.“, „Krisen verlangen Eltern viel ab, es ist normal an Grenzen zu stoßen.“, „Ich finde es eine große Stärke, wenn Eltern Hilfe in Anspruch nehmen.“, „Ich sehe, wieviel Sie sich bereits bemühen, weil Sie...“ etc.
- Verantwortung klar vermitteln: „Es ist wichtig, dass Sie in ... Momenten, neben aller Belastung die Bedürfnisse des Kindes wahrnehmen.“, „Es ist Ihre Aufgabe, für das körperliche und seelische Wohl des Kindes zu sorgen.“, etc.
- Ressourcen abfragen und als Ideen zur Verbesserung der Situation nutzen: „Wer steht Ihnen zur Seite?“, „Wie haben Sie das bisher geschafft?“, „Wie haben Sie das in ähnlichen Situationen geregelt?“, „Auf wen konnten Sie sich in der Vergangenheit verlassen?“, „Was lief früher gut und was können Sie aus diesen Erfahrungen heute nutzen?“, etc.
- Hilfsmöglichkeiten aufzeigen und Kontaktdaten mitgeben, bzw. Kontakte vermitteln: „Ich kann mir gut vorstellen, dass Ihnen ... hilft.“, „Vorhin habe Sie erwähnt, dass... entlastend gewirkt hat, dazu würde dieses Hilfeangebot passen.“, „Ich habe verstanden, dass Sie den Schutz herstellen wollen, dafür würde diese Hilfeform passen...“, „Sie möchten die nötige Sicherheit für Ihr Kind und sich selbst herstellen, da könnten Sie sich an... wenden.“, „Ich habe gehört, dass Sie sich für als Unterstützung öffnen könnten, ich übergebe Ihnen daher die Kontaktdaten *oder* ich biete Ihnen an, einen gemeinsamen Termin für Sie anzufragen.“ etc.

3. Gesprächsabschluss mit Möglichkeit zur Würdigung der gemeinsam erarbeiteten Vereinbarungen:

- Klare schriftliche Vereinbarung über das weitere Vorgehen: „Wir haben jetzt vereinbart, dass...“, „Wie Sie dem Sicherheitsplan entnehmen können, haben Sie sich entschieden, folgende nächste Schritte zu versuchen...“, „Sie sind verantwortlich für...“, „Ich sage Ihnen zu, dass..., wenn die Sicherheitsplanung eingehalten wird.“, „Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass dies erfolgen wird, wenn der Sicherheitsplan nicht eingehalten wird.“ etc.

4. Nachbereitung (Gesprächs-Protokoll, Dokumentation, gegebenenfalls Neubewertung der Situation anhand der neuen Erkenntnisse)

Ziel des Elterngesprächs ist es, die positive Identifikationsbereitschaft der Eltern mit ihrem Kind zu erhöhen! Denn ein wirksamer Schutz ist in der Regel nur unter Beteiligung der Eltern zu erreichen.

Literatur

Landkreis Mühldorf am Inn (o. J.): Handbuch Kinderschutz im Landkreis Mühldorf a. Inn. Gliederungspunkt 6, Massnahmen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Gespräche mit Eltern, Kindern und Jugendlichen führen, <https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/amt-fuer-jugend-und-familie/handbuch-kinderschutz-im-landkreis-m-hldorf-a-inn.html> (Zugriff am 11.02.2020).

Netzwerk Kinderschutz Mansfeld-Südharz (o. J.): Arbeitshilfen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII – ArbeitsPraxis. Leitfaden für Elterngespräche, https://www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/doku.php/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/LNKS-ArbeitsHilfen-MSH/start (Zugriff am 11.02.2020).

Rohnke, Hans-Joachim (2005): Coachingaufgabe von Führungskräften: Wirksame Elterngespräche in Kindertagesstätten ermöglichen. Grebenhaim, <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/elternarbeit/formen-der-elternarbeit/1397> (Zugriff am 11.02.2020).

Stadt Dresden (2013): Dresdner Kinderschutzorder. Gliederungspunkt 3, Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Elterngespräch, https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/kinderschutz/Kinderschutzordner_Farbe.pdf (Zugriff am 11.02.2020).

6.4. Methoden zur Einbeziehung von Kindern, der Signs of Safety Ansatz

Die Einbeziehung der betroffenen Kinder oder Jugendlichen in allen Phasen der Bearbeitung im Kinderschutz ist eine herausfordernde Aufgabe. Um sich im Vorgehen sicherer zu fühlen, können bestimmte Methoden genutzt werden, die das erleichtern. Im Folgenden sollen verschiedene Ansätze kurz dargestellt werden, die es erlauben, mit Kindern über Gefährdungslagen und deren Absicherung gut ins Gespräch zu kommen. Jeder Sicherheitsplan, der für Kinder geeignet ist, muss eine Erklärung der vergangenen Geschehnisse und Probleme beinhalten, die die Erstellung des Sicherheitsplans erforderlich gemacht haben und den Ausblick, wie es weitergehen wird oder kann.

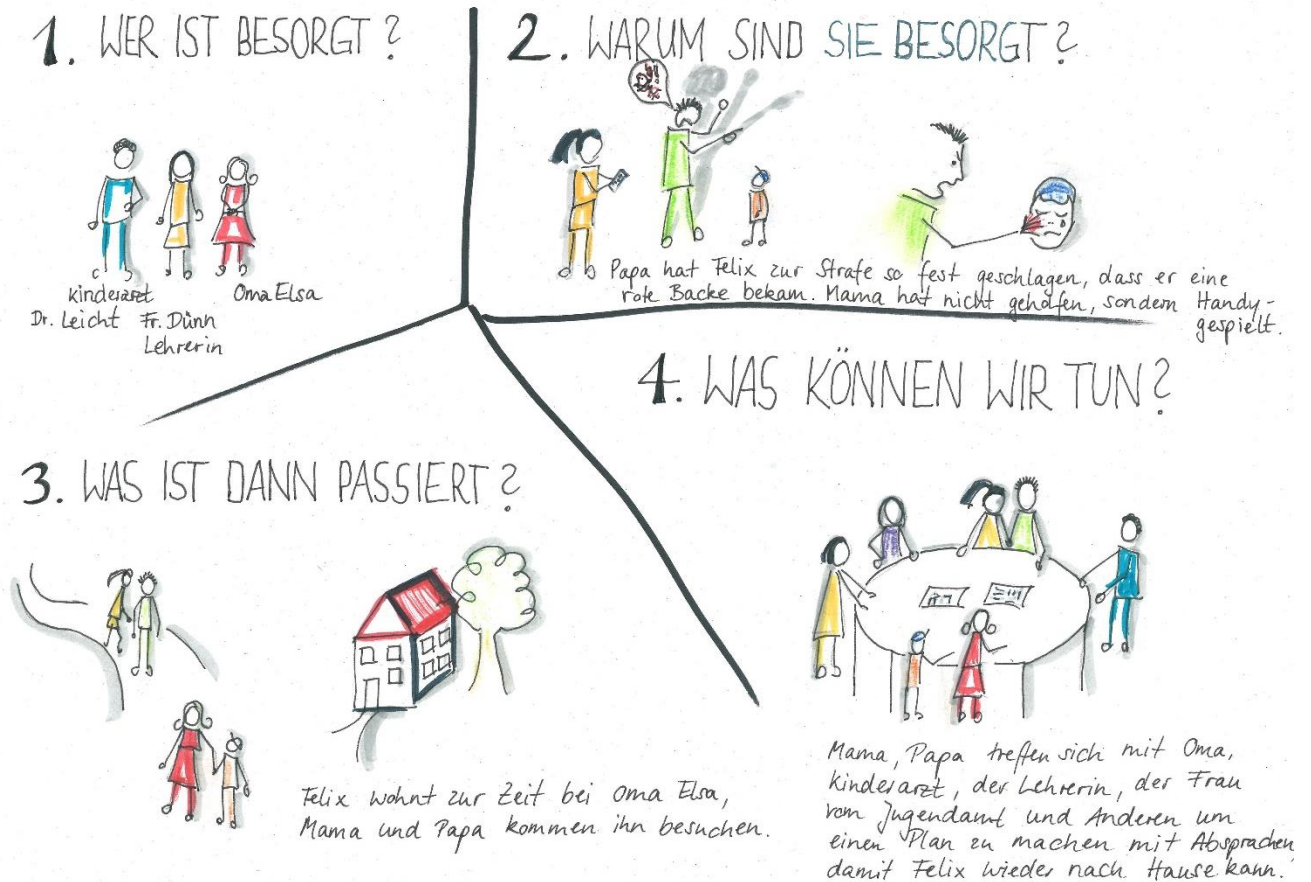
Die „Worte-und-Bilder“- Methode aus dem Signs of Safety Ansatz⁵⁷

In diesem Verfahren werden konkrete Beschreibungen mit Bildern verknüpft, um die Gefährdungsereignisse und Gefährdungslagen für Kinder, Eltern und auch Kooperationspartner auf einfache Weise verständlich zu machen. Das Vorgehen zielt darauf ab, dass die Betroffenen Eingriffe und Veränderungen, zum Beispiel auch das Dazukommen weiterer Helferpersonen in ihrem Leben, nachvollziehbar einordnen können und perspektivisch verstehen, wohin die weitere „Reise“ geht.

Anbei ein Beispiel, wie eine solche Bild-Beschreibung aussehen könnte. Die Geschichte wurde angelehnt an ein im Internet verfügbares Bild⁵⁸ aus einem realen Fall in den Niederlanden. Dort kommt der Signs-of-Safety-Ansatz standardmäßig zum Einsatz. Gibt man in eine Internetsuchmaschine "words and pictures signs of safety examples" ein, erhält man viele verschiedene Bilder aus realen Fällen zur Anregung.

⁵⁷ vgl. Turnell 2018, S. 26ff.

⁵⁸ vgl. Trainingsbureau de zwaluw (words and pictures) o. J.



Eigene Abbildung 9 in Anlehnung an Trainingsbureau de zwolle (words and pictures) o. J.

Zusammengefasst wurde der „Words and Pictures“-Prozess entworfen, um

„1. Zusammen mit den Eltern und den wichtigsten Erwachsenen eine verständliche Geschichte zu erstellen, die den Kindern/Jugendlichen eine altersgerechte Erklärung der Probleme und der Ernsthaftigkeit des Kinderschutzes im Familienalltag gibt.

2. Den Eltern und wichtigsten Erwachsenen dabei zu helfen, die Vergangenheit zu verarbeiten, indem sie ihre Erfahrungen mit den Problemen mit dem verknüpfen, was die Kinder wissen müssen und daraus selbst eine Erklärung erstellen.

3. Geheimnisse, Scham und Traumata rund um die Kindesmisshandlung/-vernachlässigung und was sie verursacht hat, zu lüften, was dann das Fundament der Sicherheitsplanung wird.

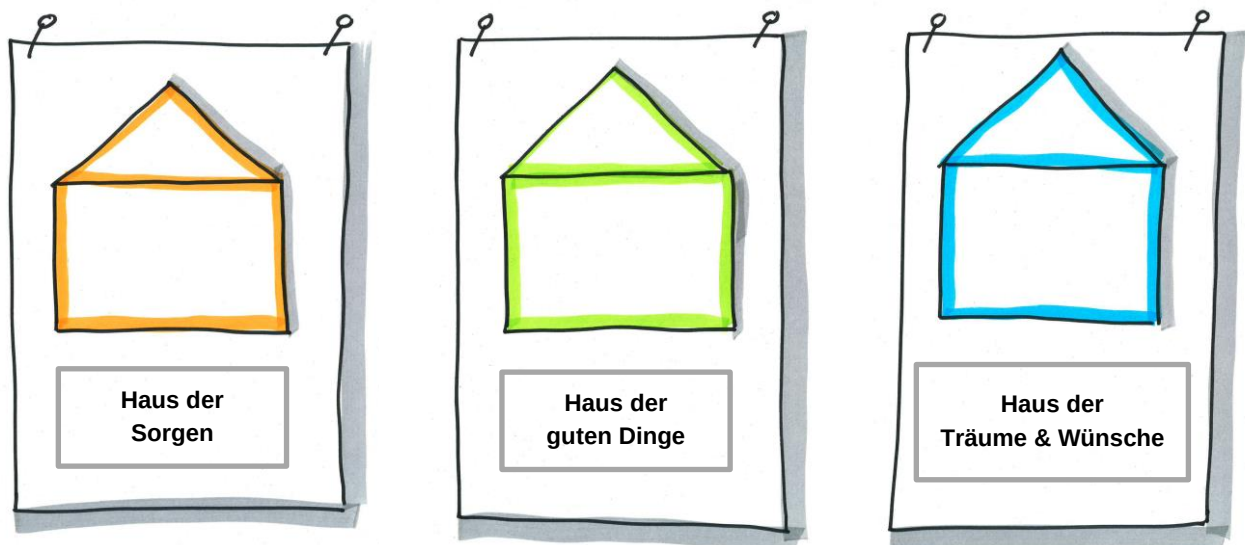
4. Eine Beziehung zwischen den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und der Familie aufzubauen, in der alle in der Lage sind, tiefgründige Gespräche zu führen und auf unkomplizierte Weise über die Ernsthaftigkeit der Probleme zu sprechen“⁵⁹.

⁵⁹ Turnell 2018, S. 29 f.

Beim Einsatz dieser Methode kommt es nicht auf künstlerisches Talent an, sondern auf das Zusammenbringen von Bildern und einfachen Erklärungssätzen. Man kann auch in Form von Collagen arbeiten und Bilder bzw. Worte aus Überschriften von Zeitschriften und Prospekten nutzen und diese mit den Erklärungssätzen und ergänzten Zeichnungen der jungen Menschen kombinieren. Zum systematischen Einsatz dieses Vorgehens gibt es einen Vorgehensplan sowie Empfehlungen und Tipps, diese finden sich bei Turnell und Essex 2006⁶⁰. An dieser Stelle soll die Methode lediglich eine Anregung darstellen, die wichtige Aufgabe der Offenlegung der Gefährdungslagen anzugehen und auch für Kinder in eine passende Form zu bringen.

„Drei-Häuser-Methode“ aus dem Signs of Safety Ansatz⁶¹

Die Drei-Häuser-Methode ist ein weiterer Ansatz, der in der Sicherheitsplanung und Bearbeitung von Gefährdungsfällen hilfreich sein kann. Diese Methode zielt darauf ab, das Wissen und die Vorstellungen der Kinder zur Gefährdung und zu den gewünschten/erträumten Lösungsansätzen einbeziehen zu können:



Eigene Abbildung 10 in Anlehnung an Pichler 2012, S.65. Signs of Safety.

Zeichnen Sie mit dem Kind/den Kindern auf drei verschiedenen Zetteln deren Erfahrungen und Vorstellungen/Wünsche in das entsprechende Haus.

⁶⁰ vgl. Turnell 2018, S. 30.

⁶¹ vgl. Pichler 2012, S. 65.

- „Wann immer es möglich ist, informieren Sie die Eltern und holen die Erlaubnis ein, mit dem Kind ein Gespräch führen zu dürfen.
- Treffen Sie die Entscheidung, ob Sie das Gespräch mit dem Kind alleine oder im Beisein der Eltern führen wollen.
- Stellen Sie dem Kind das Drei-Häuser Modell vor.
- Das Gespräch: Bei der Anwendung der Drei Häuser mit Kindern muss darauf geachtet werden, die Worte und Ideen der Kinder exakt, also in den Worten des Kindes/des Jugendlichen, wiederzugeben. Sofern die Fachkraft für das Kind schreibt und Informationen in die Häuser hineinschreibt, soll dem Kind vor Beendigung des Interviews alles noch einmal vorgelesen werden. Damit kann einerseits sichergestellt werden, dass nur die Sichtweise des Kindes wiedergegeben wurde, andererseits bietet sich die Möglichkeit, einen vom Kind angesprochenen Punkt noch zu vertiefen, sobald die Fachkraft das für hilfreich erachtet. Es können auch noch Ergänzungen vorgenommen werden, falls etwas vergessen wurde. Die Erarbeitung des Drei-Häuser Modells ist kein linearer Prozess und es besteht keine Notwendigkeit, ein Haus nach dem anderen abzuarbeiten. Vielmehr ist es oft besser zwischen den Häusern hin- und herzuwechseln, wie es im jeweiligen Gespräch gerade passend ist. Sobald das Besprechen der Sorgen für ein Kind zu schwierig wird, soll die Fachkraft jederzeit Fragen über Dinge parat haben, die das Kind glücklich machen oder darüber sprechen, wie es wäre, wenn all diese Probleme gelöst wären.
- Dem Kind die nächsten Schritte erklären und es darin einbeziehen.
- Die Aufzeichnungen des Kindes den Eltern und anderen involvierten Personen zeigen.
- Die Drei Häuser des Kindes sollen auf jeden Fall in der Dokumentation aufscheinen (vgl. Gaiswinkler/Roessler 2011).⁶²

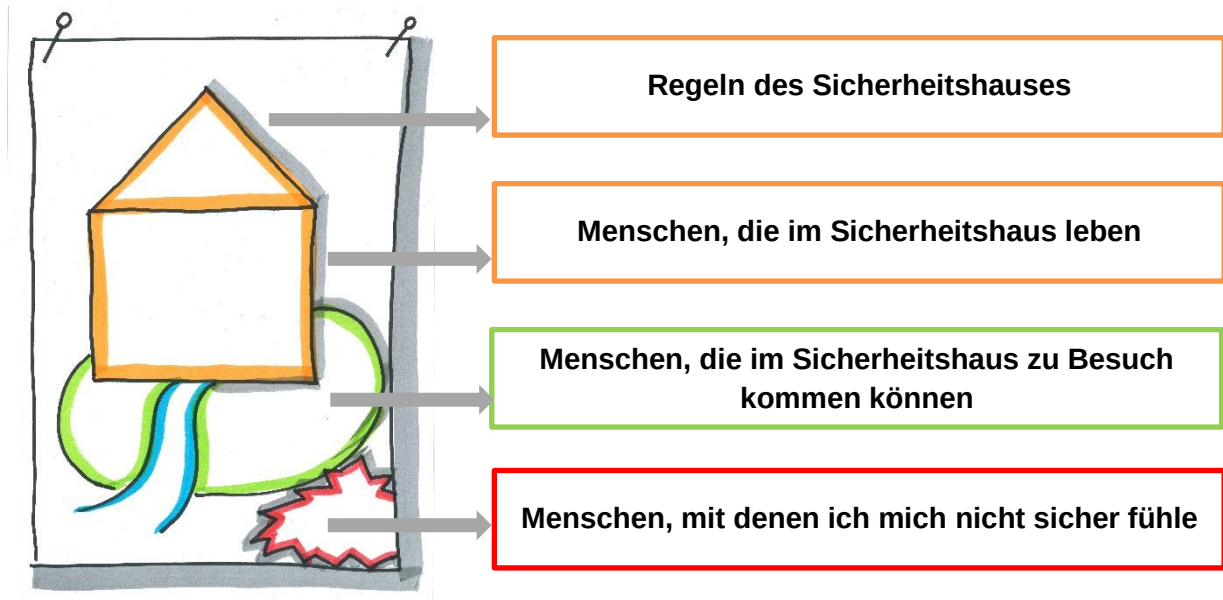
Die Methode der drei Häuser kann entsprechend der Vorlieben und Interessen von Kindern auch abgewandelt werden, zum Beispiel in die drei Dinosaurier, die darüber sprechen etc.

Im Signs of Safety-Ansatz gibt es noch eine weitere Methode mit analogem Vorgehen für kleinere Kinder, dort stehen beispielsweise eine Fee und ein Zauberer für die Vorstellungen und Wünsche, wie es sein könnte, wenn die Belastungsfaktoren nicht vorhanden wären. Dieser Ansatz ermöglicht auch eine Anpassung auf Kinder mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere wenn unter Umständen Einschränkungen im kognitiven Bereich vorliegen. Die Erfahrung der Praktiker*innen, die den Ansatz nutzen, ergab, dass die Bilder der Kinder bei den Eltern regelmäßig eine positive Betroffenheit auslösen. Darüber hinaus wird in der Sicherheitsplanung als weitere Ergänzung bei

⁶² Pichler 2012, S. 66-67.

Bedarf ein „Safety House“ das Sicherheits-Haus eingeführt, das dazu benutzt wird, am Thema der Bedürfnisse der Kinder weiter zu arbeiten:

Das „Sicherheits-Haus“ von Sonja Parker (2010) aus dem Signs of Safety Ansatz⁶³



Eigene Abbildung 11 in Anlehnung an Turnell 2018, S. 42f.

Das Modell des Sicherheitshauses bietet einen guten Impuls, der sich auch einfach auf andere Problemstellungen abwandeln lässt. Am Beispiel eines selbstgefährdenden Teenagers könnte das Dach mit den Regeln der Selbstfürsorge gefüllt werden, das Haus mit Menschen, die regelmäßig bei der Selbstfürsorge unterstützen und Halt bieten, der Garten mit Menschen, die dazu genommen werden oder dazukommen könnten und im roten Konfliktbereich Menschen, Orte, Situationen oder Verhaltensweisen, die es zu vermeiden gilt, bzw. wo an den Konstellationen gearbeitet werden muss.

⁶³ vgl. Turnell 2018, S. 42 f.

Literatur

London safeguarding children board (o. J.): Assessment Framework,
https://www.londoncp.co.uk/chapters/appendix_4.html (Zugriff am 07.08.2019).

Pichler, Susanne (2012): Masterarbeit: Signs of Safety. Methode für die Risikoeinschätzung und Hilfeplanung in der Jugendwohlfahrt, Drei Häuser Kinderschutz und Risiko-Einschätzung mit Kindern von Nicki Weld, Wellington, Neuseeland: Maggie Grenning mehr Infos unter: www.signsofsafety.net, deutsche Fassung der „Three Houses“ vom Netzwerk OS'T.

Sign of safety (o. J.): What is sign of safety, <https://www.signsofsafety.net/what-is-sofs/> (Zugriff am 07.08.2019).

Trainingsbureau de zwaluw words and pictures (o. J.),
<http://www.trainingsbureaudezwaluw.nl/words-and-pictures-woord-en-beeldverhaal/> (Zugriff am 09.12.2019).

Turnell, Andrew (2018): Signs of Safety. Sicherheitsplanung Arbeitsbuch, erste deutsche Auflage.

6.5. Abwendung der Gefährdung – die Sicherheitsplanung

Liegen gewichtige Anhaltspunkte, Wahrnehmungen oder Vermutungen über eine mögliche Gefährdungslage vor, ist es wichtig, dass jede betroffene Fachkraft, egal aus welchem Sektor, in der Lage ist, zur Abwendung einer Gefährdung einen Sicherheitsplan zu erstellen. Die Sicherheitsplanung ist zentraler Baustein im Umgang mit Gefährdungslagen. Eine Sicherheitsplanung ist kein „Hexenwerk“, sondern beinhaltet eine systematische Zusammenschau der Abläufe und möglichen Maßnahmen. Daher sollen an dieser Stelle die Eckpunkte dargestellt werden, die zu einer Sicherheitsplanung (in der Literatur findet sich auch der Begriff Schutzplan) gehören. Es erfolgt zuerst ein Kurzüberblick, im Anschluss finden sich weiterführende Impulse.



Eigene Abbildung 12

Kurzüberblick:

Zusammengefasst muss die Sicherheitsplanung schriftlich festlegen:

„Wer tut was, wann und mit wem zum Schutz des Kindes“

Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsplan „...müssen ineinander greifen, in dem sich die Schutzmaßnahmen auf die konkreten Gefährdungsmomente beziehen bzw. aus diesen ableiten“⁶⁴. Der Sicherheitsplan kann nur funktionieren, wenn er mit den Beteiligten erarbeitet wird. Der **gemeinsame Sicherheitsplan setzt voraus**, dass die Eltern an einer kooperativen Zusammenarbeit interessiert sind und bei der Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitwirken können und wollen. Sowie, dass die Fachkraft die Hilfeform selbst leisten oder an geeignete Hilfs- und Unterstützungsangebote vermitteln kann. Hierbei kann der Hinweis auf die Kooperationspartner bei der Förderung des Kindeswohls hilfreich sein.⁶⁵

⁶⁴ LVR-Landesjugendamt Rheinland 2015, S. 27.

⁶⁵ vgl. Stadt Dresden 2013, Gliederungspunkt 3, S. 6.

Die Planung umfasst:

1. Konkrete Benennung der festgestellten Gefährdung
2. Festlegung aller am Schutzplan Beteiligten
3. Festlegung von Maßnahmen/Aktivitäten, die zum Schutz und Wohl des Kindes von Seiten der Einrichtung/dem Dienst unternommen werden. Das können z. B. Gespräche, Hausbesuche oder die Unterbreitung von Hilfeangeboten sein.
4. Festlegung von Terminen und Verantwortlichkeiten einschließlich deren Handlungs- und Entscheidungskompetenzen
5. Festlegung von Form und Zeitpunkt der Kontrolle (wer, was, wann)
6. Benennung der Konsequenzen bei Nichterfüllung
7. Festlegung, wann die Gefährdung abgewendet ist und der Sicherheitsplan endet
8. Zustimmung zu den Vereinbarungen.⁶⁶

Der Sicherheitsplan ist zwingender Teil der Dokumentation bei der Bearbeitung von Gefährdungslagen.

Ein wirksamer Sicherheitsplan beinhaltet bestenfalls Maßnahmen, die eine sofortige Wirkung erwarten lassen und in jedem Fall Maßnahmen, deren Wirkung überhaupt festgestellt werden kann. Zudem eine befristete und vorübergehende Zeitachse. Ansonsten ist ein „Einfrieren“ der Situation zu erwarten, dann übernehmen unter Umständen Helfer*innen und Fachkräfte zu viel Verantwortung und der Sicherheitsplan wird zu einer eigenen Hilfeform, die ein instabiles Gefüge weiter stützt. So werden gleichzeitig Gefährdungslagen verfestigt und Sicherheit würde nur noch durch externes Engagement hergestellt. Um dem entgegen zu wirken, ist die Beteiligung der Betroffenen (Sorgeberechtigte und Kind/Jugendliche*r) grundlegend und erforderlich. Ist diese Beteiligung nicht möglich, kann kein Sicherheitsplan erarbeitet werden. Selbstverständlich muss ein Sicherheitsplan auch realistisch umsetzbar sein und auf einer dokumentierten Maßnahmenplanung beruhen. Die Kontrolle der Wirkung gehört durchgängig mit verankert und den Betroffenen offen erklärt. Im Sicherheitsplan sind auch die erforderlichen Ressourcen beschrieben bzw. abgeklärt und es ist die Hierarchie der Risikofaktoren (es ergeben sich Dringlichkeiten und Prioritäten) berücksichtigt.⁶⁷

⁶⁶ vgl. LVR-Landesjugendamt Rheinland 2015, S. 27.

⁶⁷ vgl. Stadt Dresden 2013, Gliederungspunkt 3, S. 6 f.

Die Überprüfung des Sicherheitsplans

Die Kontrolle der beschriebenen Maßnahmen erfolgt entsprechend der festgelegten Terminierung und Verantwortlichkeit. Im Ergebnis kann sich ergeben:

1. Der Sicherheitsplan ist erfüllt, die Gefährdungssituation konnte abgewendet werden oder
2. Der Sicherheitsplan wird fortgeschrieben, wenn die Gefährdungssituation andauert, aber keine akute Gefährdung besteht (keine Verschärfung, Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeit noch nicht erreicht, Eltern wirken ausreichend mit und zeigen sich kooperativ).⁶⁸

Weiterführende Anregungen

Eine der größten Schwierigkeiten für Familien, die mit Sorgen um das Wohl ihrer Kinder konfrontiert sind, ist, klar zu verstehen, was sie tun müssen, um die besorgten Fachkräfte zufrieden zu stellen.

Dabei ist es Tatsache, dass es zuletzt die Fachkräfte sind, die definieren, was aus ihrer Perspektive genügend Sicherheit bietet. Die Sicherheitsplanung benötigt grundsätzlich ein auf die Eltern zugeschnittenes Verdeutlichen dieser Grundlagen. **Es bedarf klarer, verhaltensbezogener Aussagen zur Gefährdung und einfacher Beschreibungen, was sichtbar werden muss, um zu zeigen, dass die Kinder sicher sind.**⁶⁹ „Eine effektive Sicherheitsplanung muss in einer starken Arbeitsbeziehung mit den Eltern und anderen Familienmitgliedern begründet sein. Dies erfordert von den Fachkräften, dass sie den Prozess durch gleichmäßige und sich überschneidende Aspekte von Zwang, Anerkennung, Vision, Konversation und Mitgefühl führen und leiten“⁷⁰.

Sind mehrere Fachkräfte im Fallgeschehen tätig, benötigt es eine klare Abstimmung und die Aushandlung eindeutiger Anforderungen, die alle Fachkräfte mittragen. Unterschiedliche Erwartungen und Anforderungen, die sich nicht ergänzen oder stimmig zueinanderstehen, machen es den Eltern schwer, wenn nicht sogar unmöglich, Ziele zu erreichen.

Im Vorgehen ist es wichtig, sich als Fachkraft möglichst dem inneren Bedürfnis der Vorgabe von Geboten, Verboten und Regeln zu entziehen und stattdessen offene Fragestellungen zu benutzen:

- „Was zeigt jedem, dass das Kind sicher ist und sich niemand Sorgen machen muss?“
- „Was macht die Situation besser? Was macht die Situation schlechter?“
- „Was funktioniert im Alltag gut? Was tun sie dann?“
- „Wo ist ihnen der Schutz schon gelungen?“ etc.

⁶⁸ vgl. Stadt Dresden 2013, Gliederungspunkt 3, S. 7.

⁶⁹ vgl. Turnell 2018, S. 12 f.

⁷⁰ Turnell 2018, S.7.

Wenn in einem weiteren Schritt auch Hilfestellungen und Maßnahmen für die Eltern vorgeschlagen werden, sollte immer daran gedacht werden, dass die Annahme von Maßnahmen wie z. B. zur Erziehungsberatungsstelle gehen, an einer Suchtberatung teilnehmen, sich medikamentös einstellen lassen, eine SPFH (Sozialpädagogische Familienhilfe) beantragen und annehmen etc. immer nur ein Mittel zum Zweck sind. Die Maßnahmen sind nicht an sich ein Sicherheitsplan. Denn keine Maßnahme garantiert aus sich heraus Schutz. Die Verbesserung der Sicherheit des Kindes muss sich durch eine Umsetzung im alltäglichen Leben zeigen.⁷¹

Eine zentrale Rolle in der Sicherheitsplanung spielt auch die Frage nach einem möglichen Sicherheitsnetzwerk für die Familie. Welche Personen können/wollen betroffene Kinder und Jugendliche einbeziehen? Welche Personen können/wollen Eltern einbeziehen? Welche Angebote im Umfeld können entlastend und sichernd wirken? Diese Fragen dürfen in der Fallbearbeitung nicht zu kurz kommen. Durch dieses Vorgehen, das voraussetzt, dass allen Beteiligten gegenüber die Gefährdungslage benannt wird, werden gewöhnlich sehr stark wirkende Tabus gebrochen. Das Offenlegen von Themen durch die Eltern, die Gefährdungen hervorgerufen haben, hat laut Turnell an sich bereits einen schützenden Aspekt und ist daher Gewinn bringend.⁷²

Sicherheitspläne können daher auch folgenden Aspekte enthalten:

- Wichtige Sicherheitspersonen, die die Kinder bei Sorgen kontaktieren können
- Personen, die die Eltern unterstützen und die Sicherheit der Kinder überwachen
- Personen, die aushelfen, wenn die primäre Bezugsperson ausfällt
- Personen, die die Familie/ Eltern meiden müssen
- Wenn sich Fachkräfte (der Kinder- und Jugendhilfe) fortlaufend beteiligen (z.B. in Situationen, in denen die Eltern von Einschränkungen oder einer andauernden psychischen Erkrankung betroffen sind), was ist ihre spezielle Rolle und wie steht diese in direktem Zusammenhang mit der Erhaltung der Sicherheit und des Wohlbefindens des Kindes
- Vereinbarungen für stressige Situationen wie Jubiläen, Partys, Feierlichkeiten oder wenn die Eltern sich wünschen, Alkohol zu trinken
- Vereinbarung, ob Verwandte oder Freund*innen zu Besuch kommen oder Babysitten
- Das Alter, ab wann den Kindern der Sicherheitsplan erklärt wird (zum ersten Mal oder zur regelmäßigen Auffrischung) und wer verantwortlich ist für diese Aufgabe
- Wege, wie die Kinder altersgerecht ihre Sorge auch im Prozess weiterhin zum Ausdruck bringen können (Beispiel Sicherheitssymbole bewegen/mitbringen).⁷³

⁷¹ vgl. Turnell 2018, S. 18.

⁷² vgl. Turnell 2018, S. 23 ff.

⁷³ vgl. Turnell 2018, S. 34 f.

Kontrolle und Akzeptanz

Die wiederkehrende gemeinsame Überprüfung der getroffenen Planungen und Vereinbarungen zum Schutz beinhaltet für die Betroffenen ein hohes Maß an Stress und Belastung. „Die von Wolff aufgestellten Kriterien, unter welchen Bedingungen Kontrolle akzeptiert wird...“⁷⁴ müssen Berücksichtigung finden. Kontrolle wird eher akzeptiert, wenn:

- „Kontrolle durch eine bekannte, als wohlwollend erlebte Person wahrgenommen wird,
- Kontrolle partiell und nicht alle Lebensbereiche umfassend erfolgt,
- Kontrolle auf allmähliche Reduzierung gerichtet ist – hier auf die „Wieder“-Gewinnung der Elternverantwortung für das Kindeswohl,
- die kontrollierenden Maßnahmen Teil eines gemeinsamen Planes sind, an dessen Aufstellung die Eltern beteiligt waren,
- die kontrollierende Person die Eltern in Außenkontakten als zu respektierende Menschen unterstützt und
- die kontrollierenden Personen in gemeinsamen Absprachen und Planungen eingebunden sind, indem sie z.B. selbst Aufgaben übernehmen“⁷⁵.

⁷⁴ LVR Landesjugendamt Rheinland 2015, S. 27.

⁷⁵ LVR-Landesjugendamt Rheinland 2015, S. 27.

Literatur

London safeguarding children board (o. J.): Assessment Framework,
https://www.londoncp.co.uk/chapters/appendix_4.html (Zugriff am 07.08.2019).

LVR-Landesjugendamt Rheinland (2013): Gelingungsfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII. Eine Orientierungshilfe für Jugendämter. Köln,
https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/Orientierungshilfe_GELINGENSAKTOREN_SCHUTZAUFTRAG.pdf
(Zugriff am 26.11.2019)

Oppermann, Carolin / Winter, Veronika / Wolff, Mechthild (2018) Methoden zur partizipativen Durchführung von Gefährdungsanalysen. In: Oppermann, Carolin / Winter, Veronika / Harder, Claudia / Wolff, Mechthild / Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Mit Onlinematerialien, 1. Auflage. Dresden: Beltz Juventa, S. 192 – 203.

Turnell, Andrew (2012): Signs of Safety. Comprehensive Briefing Paper, 2nd edition. Australia: Resolutions Consultancy.

Turnell, Andrew (2018): Signs of Safety. Sicherheitsplanung Arbeitsbuch, erste deutsche Auflage.

Sign of safety (o. J.): What is sign of safety, <https://www.signsofsafety.net/what-is-sofs/> (Zugriff am 07.08.2019).

Stadt Dresden (2013): Kinderschutzordner. Gliederungspunkt 3, Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Dresden,
<https://www.dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz/fachkraefte/kinderschutzordner.php> (Zugriff am 26.11.2019).

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (2013): Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan. Arbeitshilfe zur Anwendung der Instrumente bei der Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, der Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis. München,
<https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/neue/27607/index.php> (Zugriff am 22.11.2019).

6.6. Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung kann persönlich, telefonisch, als auch schriftlich erfolgen. Für Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe ist in den §8a-Vereinbarungen festgelegt, dass immer auch eine schriftliche Meldung (zumindest parallel bzw. bei Gefahr in Verzug auch nachreichend) erfolgen muss. Allen weiteren Einrichtungen bleibt es offen, wie sie melden möchten. Es empfiehlt sich jedoch grundsätzlich schriftlich zu melden. Ebenfalls sollte eine telefonische Vorabinformation zur schriftlichen Meldung erfolgen. So ist sichergestellt, dass alle nötigen Informationen vorliegen und berücksichtigt werden können.

Zur Meldung verwenden Sie bitte das Formular „Mitteilung an das Kreisjugendamt Ostallgäu“, das Sie im Kapitel 1 bei den Materialien finden. Sofern Sie mit einer Kindeswohl-Skala zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gearbeitet haben, können Sie diese in Kopie gerne der Meldung beilegen.

Die schriftliche Meldung richten Sie bitte postalisch an folgende Adresse:

Landratsamt Ostallgäu
Kreisjugendamt / Sozialdienst
Schwabenstr. 11
87616 Marktoberdorf

Oder in eiligen Fällen per Fax an: 08342 911 – 501

Von einer Meldung per E-Mail bitten wir abzusehen.

Bei telefonischer (Vorab-)Meldung empfehlen wir, sich folgende Punkte zu notieren:

- Name der entgegennehmenden Person
- Uhrzeit und Datum
- Ggf. Handlungsanweisung der entgegennehmenden Person

7. Vorgehen im Jugendamt bei einer Meldung

Eingehende Meldungen werden im Jugendamt nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ bearbeitet, es ergeben sich folgende Reihenfolge der Arbeitsschritte und folgende zentralen Aufträge:

- **Eingang der Meldung**
(schriftlich, telefonisch, persönlich oder anhand Erkenntnisse aus einem Fall)
- **Ersteinschätzung erfolgt durch zwei Fachkräfte des ASD:**
 1. Es handelt sich nicht um eine Gefährdung, da keine gewichtigen Anhaltspunkte vorhanden sind⁷⁶

ODER
 2. **8a- Verfahren wird eingeleitet**
mit der ersten 8a-Besprechung (die zwei ersteinschätzenden ASD-Kolleg*innen besprechen sich mit der ASD-Leitung)

Inhalte:

- Weiteres Vorgehen bei der Informationsgewinnung festlegen
(angemeldeter/unangemeldeter Hausbesuch, Amtstermin, Telefonat, runder Tisch, Informationsgewinnung mit oder ohne Unterrichtung der Sorgeberechtigten etc.)
- Fristen für Informationsgewinnung setzen
- Termin für erneute 8a-Besprechung festlegen

Im § 8a-Verfahren kommt der weiteren Informationsgewinnung eine zentrale Bedeutung zu. Eine ganz wesentliche Fragestellung, die beantwortet werden muss, ist, ob die Sorgeberechtigten einbezogen werden können oder nicht.

⁷⁶ Liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte vor, übernimmt das Jugendamt keine Fallverantwortung, wenn Fachkräfte aus Einrichtungen, Diensten, Praxen etc. die Meldung abgegeben haben. Die Verantwortung bleibt bei der meldenden Fachkraft. Hilfestellungen können in Betracht kommen, müssen allerdings durch die Betroffenen gewollt und beantragt werden. Es besteht keine Möglichkeit für das Jugendamt in diesen Konstellationen „zwangsweise“ Hilfen einzuleiten.

Nähere Erläuterungen zum Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ finden sich im Vertiefungskapitel 10 (online veröffentlicht).

Schwerpunkt weiterer Informationsgewinnung:

- Informationsgewinnung durch Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten:
 - Informationen über die Gefährdungsinhalte vermitteln
 - Bei Einverständnis Gespräch mit dem Kind
 - Einholen von Schweigepflichtsentbindungen
 - Vereinbarung weiterer Termine
 - Erstellen eines Sicherheitsplanes
- Informationsgewinnung ohne vorherige Unterrichtung der Sorgeberechtigten:
 - Wenn eine akute Gefährdung angenommen werden kann
 - Wenn die Beteiligung der Sorgeberechtigten zu einer akuten Gefährdung führen könnte, weil der wirksame Schutz des Kindes durch die Einbeziehung gefährdet wird

Im Verlauf der Bearbeitung wird mindestens eine weitere 8a-Besprechung erforderlich, um die neuen bzw. ergänzenden Informationen zu bewerten (die zwei ersteinschätzenden ASD-Kolleg*innen besprechen sich erneut mit der ASD-Leitung)

Inhalte:

- (Neu-)Bewertung der Gefährdung
- Besprechung des Sicherheitsplanes, falls bereits vorhanden
- Festlegung des weiteren Vorgehens:
 - Inobhutnahme
 - Anrufen des Familiengerichts
 - Erarbeitung des Sicherheitsplanes
 - Einleiten von Unterstützungsmaßnahmen
 - Abschluss der Meldung

Eine Gefährdungsmeldung gilt für das Jugendamt dann als abschließend bearbeitet, wenn sich keine gewichtigen Anhaltspunkte zur Einleitung eines §8a-Verfahrens nachweisen ließen oder die gegenwärtige Gefährdung im Rahmen des §8a-Verfahrens ausgeräumt werden konnte.

8. An der Förderung des Kindeswohls Beteiligte

8.1. Beteiligte an der Förderung des Kindeswohls⁷⁷

Betrachtet man im Detail, welche Institutionen und Fachkräfte an der Förderung des Kindeswohls arbeiten und in der Weiterführung auch an der Sicherung des Kindeswohls beteiligt sein können, wird schnell klar, dass es einheitliche Leitlinien zur Bearbeitung von Kinderschutzfragestellungen braucht. Ziel ist es, dass sich Fachkräfte im Netzwerk verständigen und verstehen und an den Schnittstellen gut kooperieren können. Darüber hinaus kann die folgende Auflistung auch dabei helfen, im Falle einer unsicheren Lage in eigener Zuständigkeit, daran zu denken, dass es weitere Kooperationspartner rund um das Kind gibt oder geben kann, die im Rahmen einer Sicherheitsplanung genutzt werden könnten. Es macht Sinn, die Sorgeberechtigten nach Kontakten im gesamten Hilfesystem zu fragen und sie um eine Schweigepflichtsentbindung zu bitten, damit gemeinsam gedacht werden kann:

Kinder und Jugendhilfe

- Kreisjugendamt Ostallgäu
 - ➔ Sozialdienst
 - ➔ KoKi – Netzwerk frühe Kindheit
 - ➔ Fachkräfte der ambulanten Hilfe des Jugendamtes (Familienhilfen, Erziehungsbeistände)
- Soziale Arbeit an Schulen (JaS und Schulsozialarbeit), vertreten an allen Mittelschulen, Förderzentren, sowie der Berufsschule, zum Teil Realschulen und den größeren Grundschulen (Ansprechpartner*innen im Internet oder an den Schulen zu erfragen)
- Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Tagespflege)
- Erziehungsberatungsstellen (Standorte in Marktoberdorf, Füssen, Buchloe und Kaufbeuren)

Bildungswesen

- Beratungslehrkräfte
- Vertrauenslehrkräfte
- Schulpsycholog*innen/ Schulpsychologische Fachdienste
- Fachkraft der Staatlichen Schulsozialpädagogik (Grundschulen Waal, Jengen, Mauerstetten, Pforzen, Irsee)

⁷⁷ vgl. Landkreis Mühldorf am Inn o. J., Gliederungspunkt 11.

Gesundheitswesen

- Ärzt*innen
 - ➔ Kinderärzt*innen
 - ➔ Hausärzt*innen
 - ➔ Gynäkolog*innen
 - ➔ Psychiater*innen
- Hebammen/Geburtshelfer
- Medizinische Therapeut*innen (Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie etc.)
- Nachsorgeangebote, z.B. Bunter Kreis Allgäu
- Kinder- und Jugendpsychiatrie

Beratungsstellen außerhalb der Jugendhilfe

- ➔ Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen/Schwangerschaftsberatung
- ➔ Sozialpsychiatrischer Dienst
- ➔ Suchtberatung (Suchtfachambulanzen, Bezirkskrankenhäuser (BKH))
- ➔ Soziale Beratung im Gesundheitswesen
- ➔ Psychologische Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diakonie (Marktoberdorf, Kaufbeuren)
- ➔ Unabhängige Beratungsstelle Inklusion beim staatlichen Schulamt Ostallgäu
- ➔ Kompetenzagentur für Jugendliche (Buchloe, Marktoberdorf, Obergünzburg, Füssen)
- ➔ Notrufstelle für Opfer sexueller Gewalt, Opferberatungsstelle (Kaufbeuren)

Eingliederungshilfe

- Bezirk Schwaben, Sozialdienst
- Frühförderstellen, Kinderhilfe
- SVEs – Schulvorbereitende Einrichtungen
- Vorschul-HPTs

Ordnungswesen

- Polizei

Justiz

- Familiengericht
- Verfahrensbeistand
- Bewährungshilfe

Sozialwesen

- Jobcenter
- Sozialhilfe

8.2. Die Berufsgruppen aus Sicht der Altersgruppen von Kindern⁷⁸

Die einzelnen Berufsgruppen halten umfangreiche Angebote für Eltern, Kinder und Jugendliche bereit, in denen sie als Fachkraft tätig sind.

Werden die einzelnen Berufsgruppen in Beziehung zum Kindesalter gesetzt, haben je nach Alter des Kindes bestimmte Berufe einen direkteren Zugang zu Familien, Eltern, Kindern und Jugendlichen, wobei Überschneidungen möglich sind.

Ungeborene, Kinder bis 3 Jahre	Kiga-Alter bis 6 Jahre	Grundschulkinder bis 10 Jahre	Schulkinder bis 16 Jahre	Abitur bzw. Berufsausbildung bis 18 Jahre
- Schwangerenberatung - Hebammen/ Geburtshelfer - Gynäkolog*innen - Frühförderung - Erzieher*innen (Krippe) - Kinderärzt*innen - KoKi (Jugendamt) - Tagespflege	- Erzieher*innen - Kinder-ärzt*innen - Tagespflege - Frühförderung	- Erzieher*innen/ Betreuer*innen (z.B. Hort, Mittags- / Nachmittagsbetr.) - Lehrkräfte - Schul-psycholog*innen - JaS und Schulsoz. - Kinderärzt*innen - Tagespflege	- Erzieher*innen/ Betreuer*innen (z.B. Hort, Mittags- / Nachmittagsbetreuung) - Lehrkräfte - Schul-psycholog*innen - JaS - Kinderärzt*innen / Jugend-ärzt*innen	- Lehrkräfte - Schul-psycholog*innen - Kinder-ärzt*innen / Jugend-ärzt*innen - JaS

Es gibt nur eine einzige Berufsgruppe, die einen jungen Menschen in der Regel während der ganzen Kinder- und Jugendzeit begleitet: die Kinderärzt*innen bzw. Jugendärzt*innen. Ihnen und ihren Praxen kommt damit eine hohe Bedeutung im Kinderschutz zu.

⁷⁸ vgl. Landkreis Mühldorf am Inn o. J., Gliederungspunkt 11.

Grundsätzlich gibt es weitere Berufsgruppen und Institutionen, die über die Altersgruppen hinweg tätig sind bzw. sein können. Dazu gehören unter anderem:

- Hausärzt*innen
- Kinder- und Jugendkliniken
- Sozialdienst bzw. ambulante Hilfe des Jugendamtes
- Gesundheitsamt
- Polizei
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
- Offene Behindertenarbeit Kaufbeuren-Ostallgäu (OBA)
- Sozialpädagogische Fachkräfte und Psycholog*innen in Beratungsstellen, in Familien-, Mütter-, Frauenzentren und Mehrgenerationenhäusern, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen
- Sonstige Pflege und Heilberufe (Ergotherapeut*innen, Physiotherapeut*innen, Psychotherapeut*innen)
- Familienrichter*innen, Anwalt*innen, Staatsanwaltschaft, Gerichtsvollzieher*innen